

U N I V E R S I T Ä T H A M B U R G
Fachbereich Rechtswissenschaft II

B - Schein

Die Rechtsprechung zum politischen Mandat
der Studentenschaft der Universität Hamburg
- Analyse der PM-Verfahren seit 1979 -

vorgelegt bei Prof. Ingo Richter

Joachim Schaller
Gärtnerstr. 68b, Haus 1
2000 Hamburg 20
040-408528

Juli/August 1984

LITERATURVERZEICHNIS

a) Bücher, Kommentare

- Peter Dallinger, Christian Bode, Fritz Dellian Hochschulrahmengesetz-Kommentar, Tübingen 1978
- Michael Daxner u.a. Gebrauchskommentar - Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Hannover 1979
- Ch. Flämig u.a. Handbuch des Wissenschaftsrechts (HdbWissR), Band 1, Berlin, Heidelberg etc. 1982
- P. Kickartz, Peter Grosskreutz, Kay Heilbrunner, Knut Ipsen, Hannfried Walter Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Loseblattsammlung, Hamburg, 2. Lieferung 1979
- Ingo von Münch Grundgesetzkomentar, Band 1, 2. Auflage München 1981
- Ulrich K. Preuß Das politische Mandat der Studentenschaft, Frankfurt 1969
- Helmut Ridder, Karl-Heinz Ladeur Das sogenannte Politische Mandat von Universität und Studentenschaft, Köln 1973
- Schönke/Schröder Kommentar zum Strafgesetzbuch, München (verschiedene Auflagen)
- Thieme Grundprobleme des Hochschulrechts, Darmstadt 197

b) Aufsätze

- Michael Breitbach Die Studentenschaften im Strudel der Kriminalisierung - Untreue durch Wahrnehmung des sog. allgemeinpolitischen Mandats?, in: Demokratie und Recht (DuR) 1982, S. 243
- Wulf Damkowski Zur Problematik der verfaßten Studentenschaft - zugleich ein Beitrag zur Systematik der öffentlichen Aufgaben, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1978, S. 229
- Hans-Werner Laubinger Zum Anspruch der Mitglieder von Zwangsverbänden auf Einhaltung des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs, in: Verwaltungsarchiv, Band 74 (1983), S. 175, 263
- Lothar Zechlin Die Rechtssprechung zum "Politischen Mandat" der verfaßten Studentenschaft - Eine Analyse und Kritik, in: Das politische Mandat der verfaßten Studentenschaft (Materialien zur Hochschul- und Bildungspolitik Nr. 2, hrsg. von der Pressestelle der Universität Bremen, 1979) (auszugsweise auch veröffentlicht in: Demokratie und Recht (DuR) 1978, S. 281)

c) sonstige Veröffentlichungen

AStA (Uni Bonn)	Dokumentation zum politischen Mandat (o.O., o.J.; Bonn, 1984)
AStA Uni Hamburg	Das Politische Mandat ist unverzichtbar!, Hamburg, 1976
AstA Uni Hamburg	Fachschaftsinformationsdienst: Reader zur Wissers- schafts- und Friedensforschung, Hamburg 1984
Jungsozialisten in der SPD Göttingen, SPD-Ortsverein Gött.	Ist das "Politische Mandat" strafbar? - Dokument und Kommentare zu den Prozessen gegen gewählte Studentenvertreter, Göttingen 1977
Sozialistischer Hochschulbund (SHB)	Thesen zum Kampf um die Verfaßte Studentenschaft und das Politische Mandat, in: Sozialistische Reihe (Nr.) 14, Bonn o.J. (1977)
Vereinigte Deutsche Studentenschaften VDS	Studentenschaften und Frieden, Bonn 1983

GLIEDERUNG

O) Einleitung	1
I) Allgemeine Entwicklung der juristischen Auseinandersetzung um das politische Mandat der Verfaßten Studentenschaft, insbesondere in der Rechtsprechung	4
1. historische Entwicklung	4
2. Position der Rechtsprechung und ihre Kritik	6
a) Grundrechtsfähigkeit der Verfaßten Studentenschaft?	7
b) Ist die Verfaßte Studentenschaft ein Zwangsverband?	11
c) Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG)	17
d) zivilrechtliche Begründung durch die Rechtsprechung	22
3. Reaktion des Gesetzgebers	23
4. Konsequenzen der Rechtsprechung	23
II) Überblick über die möglichen Sanktionen gegen die Verfaßte Studentenschaft wegen unerlaubter Wahrnehmung des politischen Mandats in Hamburg	26
1. Klagen einzelner Studenten	26
2. Maßnahmen innerhalb der Studentenschaft	27
3. Maßnahmen der Universitätsleitung und Wissenschaftsbehörde	27
4. strafrechtliche Sanktionen	28
Exkurs: Wahrnehmung des politischen Mandats als Untreue	28
III) Darstellung und Analyse der PM-Verfahren seit 1979	32
1. Verfahren 1979	40
2. Verfahren 1980	44a
a) Solidaritätsveranstaltung Chile/Bolivien	44a
b) 1. Mai 1980	44a
c) Gorleben-Räumung	45
3. Weitzmann/Lerche gegen Streik im WS 81/82	45
4. Wintersemester 82/83: Wegner ./.. AStA	48
a) Erhalt der Orientierungseinheiten	52
b) Frauen-ZAS	53
c) Hochschulinitiative. Volkszählungsboykott	53
d) namentlich gekennzeichnete Artikel in ZASS 1/83	55
e) Ostermarsch 1983	59
f) Erstsemesterinfo Sommersemester 83	60
5. BAföG statt Pershing II - keine Stationierung von US-Mittelstreckenraketen	60
6. Friedensvollversammlung am 20.10.83	67
7. Lorenzen/Wegner gegen VV, Urabstimmung, Volksbefragung und Streik gegen die Raketenstationierung	70

IV) Zusammenfassung	77
1. Wer sind die Kläger?	77
2. Welche Themen werden angegriffen?	78
3. Wie entscheiden die Gerichte	79
4. Reaktionen der Verfaßten Studentenschaft	82

0) Einleitung

Ziel dieser Untersuchung ist die Analyse der Rechtsprechung zum politischen Mandat der Studentenschaft der Universität Hamburg. Dabei sollen möglichst alle Verfahren, die seit 1979 angestrengt worden sind, daraufhin untersucht werden,

- welche Personen sie in Gang gebracht haben
- welche Themen, die der AStA oder andere Organe der Verfaßten Studentenschaft (VS) in ihren Aktivitäten und Veröffentlichungen behandeln, davon betroffen sind
- wie die VS auf diese Angriffe auf ihre Arbeit reagiert
- wie das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht aufgrund welcher juristischen Argumentationslinie in den einzelnen Fällen konkret entschieden hat.

Einbezogen werden soll auch das Verhalten anderer Stellen (wie Universität, Senat etc.) und die Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung für die Arbeit der VS ergeben. In einem Exkurs soll daher auch der strafrechtliche Aspekt der Auseinandersetzung um das politische Mandat (PM), wie er sich durch Untreue-Prozesse (§ 266 StGB) ergibt, kurz beleuchtet werden.

Der Zeitraum ab 1979 wurde gewählt, weil am 1.1.79 das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) vom 22.5.79 in Kraft trat, das in den §§ 131 ff auch das Recht der Studentenschaft neu regelte, und weil am 27.2.79 der AStA der Universität Hamburg und der Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung, Senator Sinn, eine gemeinsame Erklärung abgaben, mit der ein "Schlußpunkt unter eine Reihe gerichtlicher Auseinandersetzungen um die Wahrnehmung des Politischen Mandats durch den AStA"² gesetzt werden sollte. Vorangegangen war eine Zuspitzung der Auseinandersetzung um das PM, in der einzelne Studenten in zahlreichen Verwaltungsgerichts-Verfahren Ordnungsgelder gegen den AStA in Höhe von zusammen mindestens 82000,- D

erstritten, wobei die Ordnungsgelder für die einzelnen Verstöße immer höher angesetzt wurden, und in einem weiteren Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, mit dem die Behörde bei einzelnen Studentenvertretern für Kosten aus unerlaubter Wahrnehmung des PM persönlich Regreß nehmen wollte.

Mit dieser gemeinsamen Erklärung wurden die gegenseitigen Klagen vor dem OVG zurückgezogen und die Behörde erklärte, daß sie "wegen der Tätigkeiten der Studentenschaft auf der Grundlage des § 56 UniG keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen" werde.⁴

"Grundlage dieses Vorgehens ist die folgende gemeinsame Erklärung:

Der AStA bekräftigt seine Forderung, der verfaßten Studentenschaft eine unbeschränktes politisches Mandat ausdrücklich zu gewähren. Dieser Forderung hat der Gesetzgeber nicht entsprochen. Der AStA wird deshalb im Sinne seiner Forderung für eine Novellierung eintreten, jedoch auch durch sein Verhalten keinen Zweifel daran lassen, daß er die gesetzlichen Bestimmungen strikt beachten und einhalten wird.

Die seit dem 1.1.1979 in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 131 Abs. 2 HmbHG) sehen in Hamburg vor, daß die Studentenschaft die Aufgabe hat

"die Interessen der Studenten wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschulen mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. die hochschulpolitischen Belange der Studenten zu vertreten, hierzu gehören auch alle Belange die das Hochschulwesen berühren; und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitischen Fragen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. für die wirtschaftliche Förderung und sozialen Belange der Studenten einzutreten,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studenten zu unterstützen,
5. den Studentensport zu fördern,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studenten zu pflegen."

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung erklärt, daß Stellungnahmen dann den gesetzlichen Anforderungen des § 131 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG genügen und nach Ansicht der Behörde nicht zu beanstanden sind, wenn sie nicht nur formal, sondern in einer inhaltlich

ausgewiesenen und argumentativ nachvollziehbaren Weise an hochschulpolitischen Fragen anknüpfen. Der AStA erklärt, daß er aus seiner Verantwortung vor der Studentenschaft ein eigenes politisches Interesse daran hat, in Zukunft verstärkt seine Stellungnahmen inhaltlich ausgewiesen und in argumentativ nachvollziehbarer Weise an hochschulpolitischen Fragen anzuknüpfen." (5)

Aufgrund der hervorragenden Unterstützung, die der AStA und seine Mitarbeiter mir bei der Erstellung dieser Arbeit gab und für die ich auf diesem Wege danken möchte, kann davon ausgegangen werden, daß alle PM-Verfahren, die seit 1979 gegen die Studentenschaft der Universität Hamburg angestrengt wurden und mit einer Gerichtsentscheidung endeten, in dieser Arbeit erfaßt wurden.

1) GVBl. 1978, S. 99

2) Erklärung des Uni-Präsidiums vom 5.3.79 (Vorlage für den Akademischen Senat (AS) Nr. SV VI/258/95)

3) interne Aufstellung des AStA-Finanzreferats

4) Das Universitätsgesetz (UniG) - GVBl. 1973, S. 127 - galt bis zum 31.12.1978, d.h. dieser Teil der Erklärung bezieht sich auf diesen Zeitraum

5) zitiert nach S. 2 der AS-Vorlage (Fußnote 2)

I) Allgemeine Entwicklung der juristischen Auseinandersetzung um das politische Mandat der Verfaßten Studentenschaft, insbesondere in der Rechtsprechung

1. historische Entwicklung

Seit Bestehen der Verfaßten Studentenschaft in Deutschland hat sich diese politisch betätigt. Die politische Analyse und Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen durch die Studentenschaften gehört zur Geschichte der deutschen Universität. In den 50iger Jahren organisierten ASten unbeanstandet, ja sogar von den Politikern dazu ermuntert, Fahrten an die Mauer, Päckchenverschickungsaktionen an die "notleidenden Brüder und Schwestern im Osten", Vorträge zur NATO etc., nahmen Stellung für die Wiedervereinigung und zu den Verhältnissen in den Ostblockstaaten (z.B. 1956 in Ungarn).¹ Erst allmählich, etwa ab 1958 begann eine Diskussion um das "politische Mandat", als einzelne Studentenschaften kritischere Töne z.B. in der Anti-Atomtod-Kampagne äußerten.² Aber erst auf dem Höhepunkt der antiautoritären Studentenbewegung Ende der 60er Jahre, wo ASten und Studentenparlamente gegen den Vietnam-Krieg der USA und die Erschiessung von Benno Ohnesorg auf einer Demonstration gegen das Schah-Regime im Iran protestierten und damit in klaren Widerspruch zur herrschenden Politik gerieten, wurde ihnen diese politische Meinungsäußerung von den Gerichten verboten.³

Ein Zitat von Werner Remmers, ehemaliger CDU-Kultusminister in Niedersachsen, macht deutlich, daß erst die Veränderung der Inhalte studentischer Politik die "Gesetzhüter" auf den Plan brachte. Bei der

1) vgl. für den AStA Göttingen die Beispiele in der Broschüre "Ist das 'Politische Mandat' strafbar?" S. 12ff

2) Werner Hofmann, Gutachten zur Vietnam-Resolution des Konvents der FU Berlin, in: Preuß, S. 132

3) vgl. z.B.: OVG Hamburg, (Lustfeld-)Urteil vom 7.7.71 (OVG Bf. III 9/70), S. 4ff des amtlichen Umdrucks (in NJW 72, 71 nicht mit abgedruckt), BVerwG-Urteil vom 6.9.69 (JZ 70, 576 = NJW 70, und andere Fundstellen, s. Laubinger, S. 175), Urteil des OVG Berlin vom 9.9.68 (in Preuß, S.

Vorstellung des Entwurfs des Niedersächs. Hochschulgesetzes (NHG) erklärte er 1977, daß der AStA "ja an sich" auch zu Fragen Stellung nehmen könne, die über die unmittelbaren studentischen Interessen hinausgreifen. "Als ich Student war, haben wir das auch getan", sagte er, ergänzte aber, daß sich das Problem jetzt anders stelle, "weil sich in der Studentenschaft linksextreme Tendenzen durchgesetzt haben."¹

Der politische Charakter der Auseinandersetzung wird auch heute noch daran deutlich, daß z.B. der RCDS-ASzA der Uni Bonn 1981/82 ohne jede Beanstandung eine Sammlung für Polen durchführte.²

1) FR vom 7.7.1977, zitiert nach: SHB, S. 7

2) AStA (Uni Bonn): Dokumentation zum Politischen Mandat, S. 8

2. Position der Rechtsprechung und ihre Kritik

Für die Rechtsprechung war bereits zu Beginn der 70er Jahre die juristische Auseinandersetzung um das politische Mandat der VS geklärt: Regelmäßig kommen die Verwaltungsgerichte zu dem Ergebnis, daß der VS lediglich ein "hochschulpolitisches", aber kein "allgemein politisches Mandat" zustehe: Ihre Zuständigkeit erstrecke "sich nicht auf die Beteiligung an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Angelegenheiten (...), die nicht unmittelbar die Hochschule oder die Studenten in ihrer Eigenschaft als Studenten betrafen."¹ Das OVG Hamburg ist der Auffassung, daß der VS "ein Recht zum Tätigwerden nur dann eingeräumt werden kann, wenn (...) Beeinträchtigungen oder Gefährdungen abzuwehren (sind), die sich unmittelbar auf die in § 1 Abs. 3 Satz 1 UniG genannten Freiheitsrechte (d.h. die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums; J.S.) oder auf die Institution der Hochschulen als solche auswirken "² und hat daraus den folgenden Urteils-Tenor entwickelt, der in allen Hamburger PM-Verfahren verwendet wird:

"Die Studentenschaft wird verpflichtet, es zu unterlassen, politische Forderungen zu stellen und/oder politische Stellungnahmen abzugeben, sofern sie nicht folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Forschung, Lehre und Studium sowie die zu ihrer Nutzung und Bewahrung erforderlichen Voraussetzungen,
2. die Abwehr von Bestrebungen, welche
 - a) unmittelbar die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums oder die Institution der Hochschulen als solche beeinträchtigen oder gefährden könnten,
 - b) darauf gerichtet sind, das Grundgesetz in einer Weise abzuändern, durch welche die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehr sowie des Studiums beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte,
3. das Eintreten für Mitglieder von Hochschulen, wenn gegen sie in dieser Eigenschaft Angriffe gerichtet sind, Maßnahmen ergriffen oder ihnen Nachteile zu-gefügt oder angedroht worden sind oder werden,
4. den sich aus § 131 Abs. 2 HmbHG³ ergebenden Aufgabenkreis." (4)

a) Grundrechtsfähigkeit der VS?

Es fragt sich nun, wie die Rechtsprechung (und die sie unterstützende herrschende Meinung [h.M.] in der juristischen Literatur) zu diesem Ergebnis (nur hochschulpolitisches Mandat) kommt.

Die VS ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.¹ Für die Juristen stellt sich nun die Frage, ob diese auch Grundrechte (z.B. freie Meinungsäußerung - Art. 5 I GG - und Wissenschaftsfreiheit - Art. 5 III GG -) wahrnehmen darf. Nach Art. 19 III GG gelten die Grundrechte "auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind." In einer Entscheidung vom 12.5.1967 erklärt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), daß Grundrechte grundsätzlich nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.² Dahinter steckt die Auffassung, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften Teile des Staats seien, die Grundrechte aber seien gerade gegen den Staat gerichtet, so daß dieser nicht Träger von Grundrechten sein könne.³ Diese Argumentation geht von einem prinzipiell einheitlichen Bereich des Öffentlichen aus, dem der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts als "mittelbare Staatsverwaltung" gleichermaßen angehören.⁴

Sie steht jedoch im Gegensatz zum Grundgesetz, das an einigen Stellen durchaus vorsieht, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Kirchen (Art. 4 I + III GG), die Rundfunkanstalten (Art. 5 I und die Hochschulen (Art. 5 III GG) Träger von Grundrechten sein können.⁵ Deshalb geht auch das

Fußnoten S. 6:

1) BVerwG, JZ 70, 576 (578)

2) OVG Hamburg NJW 72, 71 (73) (Lustfeld-Urteil)

3) abgedruckt auf S. 2; vor dem 1.1.79 § 56 UniG

4) zuerst im Lustfeld-Urteil (OVG Bf. III 9/70), S. 2f des amtlichen Umdrucks; bis auf Schreibfehler und manchmal fehlende Unterstreichung von "unmittelbar" sind die Texte identisch

BVerfG von Ausnahmen von der Grundrechtsunfähigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus, "wenn Einrichtungen des Staates Grundrechte in einem Bereich verteidigen, in dem sie vom Staat unabhängig sind".¹ Dementsprechend nimmt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nur hilfsweise an, daß der VS nach Art. 19 III GG Grundrechte zustehen, um sogleich wieder eine Grundrechtsausübung über das Innenverhältnis im Zwangsverband nach Art. 2 I GG für unzulässig zu erklären, soweit nicht eine entsprechende Kompetenz im Aufgabenkatalog der VS zu finden ist.² Daran wird jedoch auch deutlich, daß die Rechtsprechung im Grunde nicht grundrechtlich, sondern kompetenzrechtlich argumentiert.³

Es soll daher zur Frage der allgemeinen Grundrechtsfähigkeit der VS nach Art. 19 III GG auch die Gegenposition dargestellt werden. Ausgangspunkt ist dabei, daß der Bereich des Öffentlichen (der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) nicht mit dem des Staat identisch ist,⁴ die VS also nicht (nur) als mittelbare Staatsverwaltung hoheitlich tätig wird, sondern im wesentlichen den Zweck verfolgt, "die spezifisch studentische, d.h. auf wissenschaftlichem Lernen begründete Teilnahme an der Selbstverwaltung der Universität"⁵ zu organisieren.⁶

Fußnoten S. 7:

- 1) vgl. § 131 I 2 HmbHG
- 2) BVerfGE 21, 362
- 3) vgl. die Darstellung bei v.Münch, Art. 19, Rn. 3
- 4) Zechlin, S. 12
- 5) v. Münch, Art. 19, Rn 38, Zechlin, S. 13

Fußnoten S. 8:

- 1) BVerfGE 15, 262
- 2) BVerwG Jz 1970, 576 (578), NJW 80, 2595 (2597)
- 3) Zechlin, S. 15 und 21
- 4) Zechlin, S. 20
- 5) Preuß, S. 56
- 6) Preuß, aaO, Damkowski, S. 234

Daß die VS nicht ausschließlich als mittelbare Staatsverwaltung tätig wird, zeigt schon die historische Entwicklung:

"Denn ganz zweifellos haben sich in der Vergangenheit Studentenschaften nicht in erster Linie gebildet, um Staatsgewalt auszuüben, sondern vielmehr, um sich als studentische Kampfverbände für bessere und soziale Studienbedingungen einzusetzen, aber gerade auch, um zu einem Politisierungs- und Demokratisierungsprozeß in der Studentenschaft beizutragen. Die Verleihung mittelbarer Staatsgewalt (durch Beitragserhebung; J.S.) für eingegrenzte Aufgabenbereiche war demgegenüber ein Annex, eine Subsidiärfunktion, damit diese primären Aufgaben der Studentenschaft angemessen wahrgenommen werden konnten." (

"Die vorrangige Funktion der Interessenvertretung in der VS wird auch im HmbHG deutlich, das in § 131 II zuerst von der "Aufgabe, die Interessen der Studenten wahrzunehmen" spricht.

Der juristische Anknüpfungspunkt für diese Meinung ist Art. 5 III GG in zwei Richtungen: Funktion der Verfaßten Studentenschaft sei

- zum einen die Selbstverwaltung der sich aus Art. 5 III ergebenden wissenschaftlichen Lernfreiheit, also eines Bereichs, der vom Staat garantiert und nicht "verwaltet" wird,²
- zum anderen die Organisation der studentischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung, die unstrittig keine Staatsverwaltung ist.³

Insofern sei nicht einzusehen, warum gerade die VS als mittelbar staatlich, die übrige akademische Selbstverwaltung aber als nicht-staatlich angesehen werden solle.⁴

"Was also nicht deutlich genug gemacht werden kann, ist, daß die Studentenschaft in der Hochschule eine Art Doppelfunktion wahrnimmt: Einmal wird sie als mittelbare Staatsverwaltung zur Erfüllung der ihr vom Staat gesetzlich zugewiesenen Aufgaben tätig, und zum anderen handelt sie im Rahmen des auch für sie institut-ionell gewährleisteten Freiheitsraumes des Art. 5 Abs. 3 GG gewissermaßen in Ausübung ihrer akademischen Freiheit." (5)

1) Damkowski, S. 234

2) Preuß, S. 58

3) Preuß, S. 60

4) Zechlin, S. 19

5) Damkowski, S. 221

In dem großen Bereich also, wo die VS keine mittelbare Staatsverwaltung ist, kann sie nach Art. 19 III GG Grundrechte wahrnehmen. Die VS ist damit nicht nur Zurechnungspunkt von (gesetzlich verliehenen) Funktionen, Befugnissen und Kompetenzen sondern auch Trägerin von subjektiven (Grund)Rechten

1) Preuß, S. 65

b) Ist die VS ein Zwangsverband?

Ein wesentliches Argument der Rechtsprechung gegen das PM ist, daß die VS einen "Zwangsverband" darstelle. Der einzelne Student werde zwar freiwillig Mitglied der Universität, damit zugleich aber kraft Gesetzes¹ unabhängig vom eigenen Willen zwangsweise Mitglied der Verfaßten Studentenschaft.² Im Verhältnis zwischen VS und zwangsweise inkorporierten Mitglied werde hoheitliche Gewalt ausgeübt, da die Mitgliedschaft auf gesetzlich angeordnetem und durchgesetzten Zwang beruhe. Das Grundgesetz (GG) gehe von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, in die nur aufgrund Gesetzes eingegriffen werden dürfe. Die Hoheitsgewalt der VS dürfe daher nur im Rahmen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gegenüber dem Mitglied ausgeübt werden.³ Dieses habe nämlich aus Art. 2 I GG das Recht, vor der Mitgliedschaft in "unnötigen" Verbänden bewahrt zu werden.⁴ Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen Zwangsverbänden nur "legitime öffentliche Aufgaben" übertragen werden.⁵ Diese bestehen nach Ansicht des BVerwG für die VS in den Interessen, die sich aus der "sozialen Rolle des Studenten ergeben und die für ihn als studentisches Mitglied der Gesellschaft nach allgemeiner Anschauung auch typisch sind."⁶ Sobald die VS aber diesen Aufgabenkreis - mit dem man wieder bei den Kompetenzkatalogen der Landeshochschulgesetze landet - überschreitet, stelle sich dies gegenüber den Mitgliedern "als mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbarende, die individuelle Freiheitssphäre verletzende Belastung" dar.⁷

1) vgl. § 131 I 1 HmbHG

2) BVerwG NJW 80, 2595

3) vgl. OVG Hamburg, NJW 77, 1251

4) aaO

5) so ohne Begründung BVerfGE 10, 89 (102)

6) BVerwG NJW 80, 2596

7) aaO

In der ersten Entscheidung des BVerwG zum PM heißt es: "Auch wenn man annähme, daß ihr als einer inländischen juristischen Person nach Art. 19 III GG das Grundrecht der freien Meinungsäußerung zustehe, ist doch das Rechtsverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu beachten (das Innenverhältnis im Gegensatz zu dem Außenverhältnis, auf das sich Art. 5 I GG bezieht). "Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist somit für die VS "doch durch die Rechte, und zwar gerade das Grundrecht des Art. 2 I GG, ihrer Mitglieder begrenzt". (1)

In der Entscheidung von 1979 geht das BVerwG sogar so weit, daß der VS aufgrund von Art. 2 I GG ein Recht, "zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpoltische Forderungen zu erheben oder sonstige politische Aktivitäten ohne konkreten studien- oder hochschulpolitischen Inhalt zu entfalten", weder vom Gesetzgeber noch aus eigener Machtvollkommenheit zugebilligt werden dürfe.²

Für die Rechtsprechung ergibt sich daher aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) für die Mitglieder von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden wie der VS ein Anspruch, daß sich der Verband nur mit den staatlich zugewiesenen Aufgaben beschäftige.³

Diese Auffassung wird teilweise auch noch durch einen Anspruch ähnlich einem Grundrecht auf negative Meinungsfreiheit unterstützt, daß der Student sich mit Äußerungen der VS nicht zu identifizieren lassen brauche.⁴ So meint das OVG Hamburg:

"Durch die zu erwartende Zurechnung der von der Studentenschaft veröffentlichten Stellungnahmen wird hierdurch auch das Recht dieser (damit nicht einverstandenen; J.S.) Studenten auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt, da die Studenten sich schwerlich dieser Zurechnung erwehren können." (5)

Es bestätigt ausdrücklich sein (Lustfeld)-Urteil von 1971, in dem es meinte, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß die Äußerungen der Organe der VS den einzelnen Studenten nicht zugerechnet

1) BVerwG JZ 70, 578

2) BVerwG NJW 80, 2596

3) BVerwG JZ 70, 576, vgl. die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Laubinger, S. 270f (Fußn. 22)

4) vgl. Damkowski, S. 235

werden. Es sei Sinn des von der VS "in Anspruch genommenen allgemeinpolitischen Mandats, daß sie im Namen der von ihr vertretenen Mitglieder Erklärungen abgeben" wolle, weil nämlich in der Politik die Masse der Vertretenen eine bedeutende Rolle spiele. Die VS nehme es nicht nur in Kauf, sondern nutze es aus, daß die von ihr abgegeben Erklärungen der Masse der Mitglieder, nämlich den "Studenten" angelastet werden. Wörtlich heißt es:

"Es hilft dem einzelnen Mitglied nichts, daß es seine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen kann. Gegenteilige Äußerungen des einzelnen Mitglieds würden in der Regel zu spät kommen, um die Wirkung, die durch die von der (VS) abgegebenen Erklärungen ausgeht, noch entkräften zu können. Außerdem stehen dem einzelnen Mitglied nicht die gleichen Publikationsmöglichkeiten zur Verfügung, wie sie die (VS) nutzen kann; die "Waffengleichheit" ist deshalb nicht gewährleistet" (1)

Eine ähnliche Argumentation vertritt auch das OVG Münster.²

Diese Positionen der Rechtsprechung sind in der Literatur auf zwar vereinzelt gebliebene, aber grundlegende Kritik gestoßen.

Zunächst einmal wird bezweifelt, ob die VS überhaupt ein Zwangsverband ist. Das Splitting der Immatrikulation in den freiwilligen Eintritt in die Hochschule und die eine "logische Sekunde" darauf folgende zwangsweise Eingliederung in die VS erscheint künstlich und widersprüchlich: Künstlich, weil es ein einheitlicher Akt ist; mit dem der Studienbewerber Student wird; widersprüchlich insofern, daß er genauso zwangsweise auch Mitglied der Hochschule werden würde. Beide Körperschaften - Hochschule und VS - sind strukturell miteinander verbunden.³ Nach einer heuristischen Formel kann definiert werden,

1) OVH Hamburg, NJW 72, 71 (72f)

2) OVG Münster, DVBl. 77, 994

3) Zechlin, S. 23, Ridder/Ladeur, S. 37, Preuß, S. 8 (§ 131 I 1 HmbHG: "Die an der Hochschule immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft" § 8 I HmbHG: "Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind: (...) 10. die immatrikulierten Studenten.")

"daß ein Zwangsverband dann nicht vorliegt, wenn die die Mitgliedschaft aussprechende Norm hinweggedacht werden kann, ohne daß die vergesellschaftete Form der Tätigkeit der Verbandsmitglieder entfielen; ein Zwangsverband liegt dagegen vor, wenn die die Mitgliedschaft aussprechende Norm nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß die Kollektivierung bestimmter Rechte, Pflichten und Interessen damit entfielen." (1)

Für die Studentenschaft trifft ersteres zu: Anders als bei z.B. der Handwerkskammer, wo die einzelnen Meister ohne die Tätigkeit der Kammer individuell ihr Handwerk ausüben würden, zeichnet die Studentenschaft dadurch aus, daß Studieren eine kollektive Tätigkeit ist, die nur gemeinsam mit anderen Studenten in wissenschaftlicher Diskussion und Auseinandersetzung mit anderen möglich ist. Das Studium an der Hochschule findet nicht im "stillen Kämmerlein" statt.

Gegen einen Charakter als Zwangsverband spricht auch, daß aus dem - im juristischen Sinn - freiwilligen Eintritt in die soziologische Gruppe Studentenschaft nicht dadurch ein unfreiwilliger Eintritt werden kann, daß dieser Gruppe bestimmte Rechte verliehen werden.² Sonst müßte man allen Gruppen, die durch die Organisation der Arbeit bereits kollektiviert sind (z.B. Schüler- und Arbeitnehmerschaften), den Rat geben, die Forderung nach demokratischer Mit- und Selbstbestimmung fallen zu lassen,³ da sie doch zu einer Beschränkung ihrer Betätigungsmöglichkeiten führen würde.

1) Preuß, S. 84

2) Preuß, S. 85

3) Preuß, S. 84

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die VS juristisch gesehen kein Zwangsverband ist, stellt sich weiterhin die Frage nach einer Grundrechtskollision. Vorher muß aber geklärt werden, ob Individualrechte von Mitgliedern überhaupt verletzt werden. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn die Meinungsäußerungen der VS dem einzelnen Studenten zugerechnet werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten, daß anderslautende Meinungen einzelner Studenten durch die Tätigkeit der VS nicht eliminiert werden.

Genausowenig wie Äußerungen der Bundesregierung dem einzelnen Bundesbürger zugerechnet werden (die BRD ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft), werden Äußerungen von Organen der VS dem einzelnen Studenten zugerechnet.³ Damkowski meint sogar:

"Niemand käme auf die Idee, einen einzelnen Studenten mit allgemeinen politischen Äußerungen der Organe der Studentenschaft zu identifizieren, wie es überhaupt charakteristisch für das Repräsentationsprinzip und den damit verbundenen Grundsatz des freien Mandats (die auch in der VS gelten)⁴ ist, daß der Zurechnungszusammenhang unterbrochen ist, es also am Moment der Zurechenbarkeit fehlt." (

Gegen eine Zurechnung spricht auch, daß die Organe einer juristischen Person - ob nun bürgerlich-rechtlicher Verein oder öffentlich-rechtliche Körperschaft - in rechtswirksamer Weise nur für die juristische Person selbst handeln können, nicht aber auch für

3) Zechlin, S. 23f

4) vgl. § 131 III + IV HmbHG

5) Damkowski, S. 235

deren einzelne Mitglieder, die durch das Organhandeln weder berechtigt noch verpflichtet werden. Dies gilt auch und erst recht, wenn die Organe die durch Gesetz oder Satzung dem Wirken der juristischen Person gezogenen Schranken überschreiten.¹⁾

Ridder/Ladeur sind sogar der Auffassung, daß eine Zurechnung²⁾ unbestreitbar verfassungswidrig wäre, denn es könne keinen Grund geben, "einem Individuum eine von ihm nicht geteilte Meinung von Rechts wegen aufzuzwingen, was natürlich auch für hochschulpolitische Meinungen gilt."³⁾

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, daß die Rechtsprechung lange Zeit für andere Zwangskörperschaften eine Zurechnung nicht annahm⁴⁾ und erst 1981 auch diesen explizit eine allgemeinpolitische Betätigung untersagte.⁵⁾

Die h.M. ist mit der Konstruktion eines Rechts von Mitgliedern von Zwangsverbänden aus Art. 2 I GG darauf, daß diese sich nur mit den zugewiesenen Aufgaben befassen dürfen, z.T. in sich widersprüchlich: Ein solches Individualrecht kann nämlich nur insoweit bestehen, als die gesetzliche Aufgabenzuweisung für die VS selbst nicht verfassungswidrig ist. Sie ist es aber dann, wenn sie als abschließende Regelung zu verstehen ist, wovon ein Teil der Gegner des PM offenbar ausgeht.⁶⁾ Mit einer ab-

1) Laubinger, S. 275f

2) Das OVG Hamburg stellt in seinem Urteil vom 25. 4.1977 (OVG Bf. III 2/77) zu diesem Problem ausdrücklich fest, daß die VS "die berufene Sprecherin für den Mehrheitswillen aller ihr angehörenden Studenten ist und daß ihre Äußerungen in der Öffentlichkeit mit der Mehrheitsmeinung der Studenten gleichgesetzt werden" (Unterstreichung nicht im Original), um wenige Zeilen später den Konsequenzen mit dem lapidaren Satz aus dem Weg zu gehen: "Auch wenn in der Öffentlichkeit anerkannt sein sollte, daß nicht jedes Mitglied mit der Verbandserklärung übereinzustimmen braucht, so muß in der Öffentlichkeit, in der mit Pauschierungen und Verallgemeinerungen gearbeitet und der die Verbandsmeinung auch zu diesem Zweck dargeboten wird, damit gerechnet werden, daß zunächst einmal jedes Mitglied mit der Verbandserklärung identifiziert wird." (S. 18 der amtl. Ausfertigung)

-schließenden Regelung der Kompetenzen würde die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit der VS eingeschränkt. Die Konstruktion eines Individualrechts gemäß Art. 2 I GG durch die Rechtsprechung basiert aber gerade darauf, daß die Aufgaben der VS abschließend geregelt sind und insoweit fällt wegen der Verfassungswidrigkeit einer so verstandenen Aufgabenzuweisung diese Konstruktion in sich zusammen.¹

Hieran wird deutlich, daß die Konstruktion der Zwangskörperschaft auf eine kompetenzrechtliche Argumentation zurückführt.² Eine Zwangskörperschaft, die hoheitliche Gewalt ausübt, kann schon gedanklich keine Grundrechte ausüben.³ In dem Bereich aber, wo die VS grundrechtlich tätig wird, kann sie auch keinen Zwangscharakter haben.⁴

Vielfach übersehen wird auch, daß nicht die Zwangsmitgliedschaft als solche für das Mitglied belastend ist, sondern vielmehr nur konkrete Betätigungen der VS, die u.U. Rechte der Mitglieder verletzen können.

Aber auch wenn man eine Kollision der Grundrechte auf Meinungsfreiheit zwischen einem einzelnen Studenten und der VS annimmt, bleibt diese Konstruktion in sich unklar: Eine direkte Grundrechtsgeltung gegenüber der VS ist nicht möglich, da diese selbst Grundrechtsträgerin ist, so daß nur unklare "Drittwirkungs"-Vorstellungen zu dieser Konstruktion führen könnten.⁶

Fußnoten von S. 15:

3) Ridder/Ladeur, S. 55

4) BSG MDR 1966, 541 für kassenärztl. Vereinigung

5) BVerwG NJW 1982, 1298 (Steuerberaterkammer) und 1300 (Ärztekammer)

6) OVG Hamburg, Urteil vom 25.4.77 (OVG Bf. III 2/7 S. 13; Krüger, HdbWissR, S. 642 (dieser ist sogar der Auffassung, daß die VS insgesamt verfassungswidrig sei, S. 645))

Fußnoten S. 16:

1) Damkowski, S. 236

2) Zechlin, S. 24

3) aaO

4) Damkowski, S. 237 5) Laubinger, S. 277f

6) Ridder/Ladeur, S. 55, Damkowski, S. 237

c) Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) wird der VS von der Rechtsprechung teils hilfsweise,¹ teils ausdrücklich zugebilligt. So läßt das OVG Hamburg insoweit eine Ausnahme "von dem Grundsatz, daß öffentlich-rechtliche Körperschaften, weil sie zumeist "mittelbare" Staatsverwaltung ausüben, in der Regel Grundrechte nicht zustehen können", zu. Die Universität nehme, soweit es sich um Pflege der Wissenschaft, Forschung und Lehre handelt, einen eigenen Bereich wahr, der überhaupt nicht verwaltet werden kann. "Dieses Grundrecht darf die Universität notfalls auch gegen den Staat verteidigen." Die VS nehme an dieser Befugnis als Gliedkörperschaft der Universität teil.² Außerdem wird die Grundrechtsträgerschaft für Art. 5 III GG auch aus der Institutionalisierung der studentischen wissenschaftlichen Lernfreiheit in der VS hergeleitet.³

Die Rechtsprechung kommt dann aber zu dem Ergebnis, die Äußerungen der VS in Ausübung eines PM seien gar nicht von Art. 5 III GG geschützt, da sie nicht wissenschaftlich seien.⁴ Besonders deutlich wird diese Gedankenführung beim OVG Hamburg, wenn es meint: "Wissenschaftliche Tätigkeit vollzieht sich stets in einer besonderen Weise. (...) Danach setzt wissenschaftliche Forschung System, Methode, Objektivität und Systematik voraus und vollzieht sich in den Stufen: Darstellen und Beschreiben, Erklären, Deuten, Verstehen, Beurteilen und Bewerten. Alle diese Voraussetzungen erfüllen die beanstandeten Äußerungen (des AStAs) nicht. Sie sind durchweg vom politischen Tageskampf her und aus konkreten Anlässen entstanden. Wissenschaftliche Vorbereitung und Arbeitsweise in der geschilderten Weise sind nicht erkennbar. Allenfalls sind die Äußerungen (...) das Ergebnis einer journalistischen Arbeitsweise, nicht jedoch einer wissenschaftlichen" (5)

1) BVerwG JZ 70, 578; NJW 80, 2597

2) OVG Hamburg NJW 72, 72

3) Zechlin, S. 27

4) BVerwG JZ 70, 578

5) OVG Hamburg NJW 72, 73

Ähnlich argumentiert auch das BVerwG, das der Tübinger Studentenschaft vorwirft, "einen Forschungsprozeß nicht durchgeführt, sondern ohne Klärung des Sachverhalts ihre Äußerungen abgegeben" zu haben, als diese gegen die Erschiessung von Benno Ohnesorg protestierte. Damit sei sie nicht wissenschaftlich verfahren, sondern habe in unwissenschaftlicher Weise politische Forderungen erhoben.¹

Wesentlich für den Wissenschaftsbegriff der Rechtsprechung ist, daß ein Handlungsbezug damit nicht verbunden ist.² Deutlich wird dies in einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hamburg:

Die Wissenschaftsfreiheit verleihe nicht das Recht "zu politischen Fragen jeder Art Stellung zu beziehen und Forderungen zu erheben. Denn es handelt sich nicht um die Verbreitung von Forschungsergebnissen. Selbst wenn unterstellt wird, daß die politischen Äußerungen und Forderungen ihre Grundlage in den Ergebnissen eines wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses hätten, ergäbe sich nichts anderes. Der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheitsraum endet nämlich dort, wo wissenschaftliche Erkenntnis in die politische Wirklichkeit umgesetzt werden sollen und zum politischen Handeln aufgefordert wird." (3)

Dieser Wissenschaftsbegriff der Rechtsprechung und die daraus abgeleitete Ablehnung eines PM der VS ist einer scharfen Kritik unterzogen worden.

Zunächst einmal ist mit Thieme, auf den sich die Rechtsprechung beruft,⁴ festzustellen, daß jeder Versuch der Bestimmung des Wissenschaftsbegriffs fast ein Abenteuer darstellt.⁵ Der Rechtsprechung wird daher vorgeworfen, einen unreflektiert-verengten Wissenschaftsbegriff zu benutzen⁶ und sich als oberster Richter darüber aufzubauen, was als wissenschaftlich und was als unwissenschaftlich zu gelten habe.⁷ Damit aber gerade erfolge ein Eingriff in di

1) BVerwG JZ 70, 578

2) Zechlin, S. 28

3) VI VG 813/75 vom 27.9.76

4) BVerwG JZ 70, 578

5) Thieme, S. 27

6) Damkowski, S. 235

7) Preuß, S. 105; Zechlin, S. 28

Wissenschaftsfreiheit, wenn ein Rechtsbegriff "Wissenschaft" jene relevante Gruppe von Wissenschaftlern nicht erfasse, "die die gesellschaftlichen Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit öffentlich reflektieren und mitteilen, die Trennung von Theorie und Praxis nicht nur als Staatsbürger, sondern in der Theorie selbst überwinden suchen".¹ Damkowski spricht daher von einem weitgehend formalen und eingeschränkten Wissenschaftsverständnis, "das Wissenschaft abkoppelt von den Problemen wissenschaftlicher und politischer Praxis und Voraussetzungen und Folgen von Wissenschaft aus dem Wissenschaftsbegriff eliminiert."²

Positiv garantiert Art. 5 III GG daher nicht nur den individuellen Forschungs-, Lehr- oder Lernprozeß, sondern wegen des kommunikativen Charakters der Wissenschaft auch ein Mindestmaß an akademischer Selbstverwaltung, das für ihre freie Entwicklung notwendig ist. Von dieser Garantie sei auch die freie studentische Kommunikation erfaßt, die zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Lernfreiheit erforderlich ist. Art. 5 III GG enthalte daher "auch die institutionelle Garantie einer Öffentlichkeit, in der sowohl Erkenntnisse und Urteile engerer fachwissenschaftlicher Art als auch solche, die auf den lebenspraktischen Horizont der Einzelwissenschaften bzw. der Wissenschaft reflektieren, ausgetauscht, diskutiert und einer außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden."³ Die Äußerungen und internen Meinungs- und Willensbildungsprozesse der VS sind dabei mit erfaßt.

Auf die Bedeutung der kollektiven Inanspruchnahme des Grundrechts der Lern- und Studienfreiheit weist auch Damkowski hin:

1) Preuß, S. 105

2) Damkowski, S. 235

3) Preuß, S. 106

"Hinzu kommt, daß der Inhalt der Lernfreiheit kaum statischer Natur sein dürfte, sondern sich in Abhängigkeit von dem Wandel der gesellschaftlichen und politischen Auffassungen über Gegenstand und Ziele von Studium und Lehre selbst dynamisch verändert. In dem Maße also, in dem z.B. Lernziele wie Kritikfähigkeit, Sozialverhalten und Fähigkeit zur kontroversen Diskussion als Elemente des Hochschulunterrichts verstanden werden, in dem Maße werden auch die für die Erreichung solcher Lernziele erforderlichen Verhaltensweisen durch das Grundrecht der Lernfreiheit geschützt werden. Und das heißt weiter: Je mehr solche Lernziele in den Vordergrund treten - und dies ist zunehmend im Rahmen der modernen Hochschuldidaktik der Fall -, desto mehr werden auch Äußerungen und Verhaltensweisen der Studentenschaft die über ein enges hochschulpolitisches Mandat hinausreichen, durch Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt." (1)

Einen etwas anderen Ansatz nehmen Ridder/Ladeur: Die Wissenschaftsfreiheit als "Zweck" sei notwendig mit freier Kommunikation als "Mittel" verbunden, die ihrerseits zwar nicht direkt Wissenschaft sei, für die aber wegen der engen Verbindung die Grundrechtsfähigkeit und damit der Schutz nach Art. 5 I GG bestehe.²

Interessant ist schließlich noch der Ansatz, den das OVG Hamburg hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit gewählt hat. Es geht zwar auch von dem eingeschränkten Wissenschaftsbegriff aus (s.o.), meint aber offensichtlich, daß die darin genannten methodischen Anforderungen nicht erfüllt zu sein brauchen bei der "Abwehr von Bestrebungen, welche

- a) unmittelbar die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums oder die Institution der Hochschule als solche beeinträchtigen oder gefährden könnten
- b) darauf gerichtet sind, das Grundgesetz in einer Weise abzuändern, durch welche die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie des Studiums beeinträchtigt oder gefährdet werden können

Damit differenziert es nach den Gegenständen, auf die sich die Äußerungen beziehen und nicht nach den methodischen Zustandekommen der Äußerungen der VS.

1) Damkoswki, S. 235

2) Ridder/Ladeur, S. 42ff

3) Originaltenor des Urteils (s. S. 6)

Es handelt sich freilich nur scheinbar um eine Ausnahme, weil diese Handlungsmöglichkeit der VS sich nicht aus ihrer grundrechtlich geschützten wissenschaftlichen Betätigungsfreiheit nach Art. 5 III GG ergeben soll, sondern ihr aufgrund staatlicher Aufgabenzuweisung¹ als Verpflichtung auferlegt sei. Mit diesem Ansatz landet man daher wieder bei einer kompetenzrechtlichen Argumentation.²

1) § 9 I 1 HmbHG: "Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren." (bis 31.12.78 ähnlich § 1 III 2 UniG)

2) Zechlin, S. 30

d) zivilrechtliche Begründung durch die Rechtsprechung
ung
In seiner ersten Entscheidung zum PM der VS hat
das BVerwG seine Ablehnung auch mit zivilrechtlicher
Rechtsprechung zum Vereinsrecht begründet.¹ Danach
ist dieser Ansatz zurecht nie wieder herangezogen
worden, wie Laubinger anhand der Zivilrechtsprechung
die die Zulässigkeiten von Vereinsstrafen betrafen,
die unmittelbar und zielgerichtet ein Mitglied be-
treffen und kein allgemeines Recht, daß die Satzung
eingehalten wird, nachweist.²

1) BVerwG JZ 70, 577

2) Laubinger, S. 273f, vgl. auch VG Freiburg NJW
76, 534

3. Reaktion des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat die Rechtsprechung zum PM nur noch nachvollzogen, indem in § 41 I Hochschulrahmengesetz (HRG) die Möglichkeit vorgesehen wird, "daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden." (1)

In der Begründung heißt es zu diesem hochschulpolitischen Mandat:

"Ein allgemein-politisches Mandat der Studentenschaft besteht ebensowenig wie ein allgemein-politisches Mandat der Hochschule und kann es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bei einer Zwangskörperschaft nicht geben. Andererseits folgt aus der Einbindung der Hochschulen in die Gesellschaft (...), daß zwischen hochschulpolitischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen fließende Übergänge bestehen; die Grenze wird mit Sicherheit dort überschritten, wo ein sachlicher Bezug zur Hochschulpolitik weder erkennbar noch beabsichtigt ist. (2)

Der Hamburger Landesgesetzgeber ist dem im Hamburges Hochschulgesetz (§ 131) gefolgt.

4. Die Konsequenzen der Rechtsprechung

Die Position der Rechtsprechung zum PM kann als gefestigt angesehen werden. Eine Auseinandersetzung mit der Gegenposition, die aus Art. 5 I + III GG die Berechtigung zur Abgabe allgemeiner politischer Äußerungen ableitet, findet in der neueren Rechtsprechung kaum noch statt. Stattdessen wird entsprechend der kompetenzrechtlichen Argumentation auf die Entscheidungen des BVerwG zu Art. 2 I GG und die Aufgabenkataloge in den Landeshochschulgesetzen verwiesen, die nur eine Berechtigung zur Abgabe hochschulpolitischer Erklärungen enthalten.³

Dabei soll eine Abgrenzung zwischen hochschulbezogenen und allgemein politischen Betätigungen prinzipiell möglich sein.⁴ In seiner ersten Ent-

1) HRG vom 26.1.76 (BGBl. I S. 185)

2) BT-Dr 7/1328, S. 66

3) Zechlin, S. 33

-scheidung zum PM spricht das BVerwG davon, daß "in der Mehrzahl der Fälle" die Begriffe "politisch" und "hochschulbezogen" unterscheidbar seien,¹ womit es zugleich zugibt, daß dies in einigen Fällen zumindest nicht möglich ist.

Dies ist auch der Grund, weshalb seitens der VS immer der Begriff "politisches Mandat" und nicht "allgemeinpolitisches Mandat" verwendet wird: Eine Trennung ist aufgrund der Zusammenhänge nicht möglich bzw. immer willkürlich. Letztlich läßt sich über die Betroffenheit ausländischer Studenten, Fragen der Bildungsfinanzierung und andere mehr zu fast allen politischen Ereignissen ein relativ enger "Hochschulbezug" herstellen.² Angesichts der

Fußnote 4 von S. 23:

BVerwG DÖV 80, 602 (605) Immerhin hat das BVerwG in dieser Entscheidung die Auffassung der Vorinstanz (VGH Kassel) zurückgewiesen, daß die VS wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten auch bei hochschulpolitischen Themen größtmögliche Zurückhaltung üben müsse um nicht gegen das Recht aus Art. 2 I GG von anders denkenden Studenten zu verstoßen: "Beschränkungen in der Erfüllung ihrer legitimen Aufgaben sind kein Mittel, die Studentenschaft zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten. Zweifel am Bestehen des Verletzungstatbestands können nur die Vollstreckung selbst berühren. Sie gehen zu Lasten des Vollstreckungsgläubigers (des Studenten, der gegen die VS klagt; J.S.), der auch sonst den Nachweis der Zuwiderhandlung zu erbringen hat..."

1) BVerwG JZ 70, 576 (577)

2) Im AstA-Info Nr. 27 vom 6.3.79, das nach der Gemeinsamen Erklärung mit der Wissenschaftshörde unter dem Titel "Politisches Mandat - Unverzichtbar!" erschien, heißt es: "In Zukunft noch stärker an hochschulpolitischen Fragen in unseren Infos und Argumentationen anzuknüpfen, bedeutet für uns vor allem, auch dem Letzten klarzumachen, daß die Hochschule kein von der Gesellschaft dieses Landes und der ganzen Welt getrennter Bereich ist. Daß also nirgendwo eine willkürliche Grenze gezogen werden kann, was nun noch "erlaubt" und was nun noch in Bezug zu den Angelegenheiten der Hochschule und der Studenten steht und was nicht (vom 27. Geburtstag von Marika Röck u.ä. mal abgesehen)"

mindestens fließenden Grenzen gibt auch eine Unterscheidung nach "mittelbar" oder "unmittelbar" hochschulbezogen, wie sie das OVG Hamburg benutzt,² oder die Behauptung, es sei durch eine umfangreiche Kasuistik hinreichende Bestimmtheit erlangt worden nicht viel her.

Im folgenden Teil soll daher ausgehend von einer Darstellung der Hamburger Rechtslage eine Analyse der Verfahren um das PM an der Universität Hamburg seit 1979 erfolgen.

1) fehlt

2) vgl. OVG Hamburg, NJW 72, 73

3) Kickartz, HRG-Kommentar § 41 Rn 47

II) Überblick über die möglichen Sanktionen gegen die VS wegen unerlaubter Wahrnehmung des PM

Bei den möglichen Sanktionen gegen die VS wegen unerlaubter Wahrnehmung des PM sind zu unterscheiden:

- a) Klagen einzelner Studenten
- b) Maßnahmen innerhalb der VS (Wirtschaftsrat)
- c) Maßnahmen von Universitätsleitung und Behörde
- d) strafrechtliche Sanktionen

1. Klagen einzelner Studenten

Nach der Rechtsprechung haben Mitglieder von Zwangskörperschaften das Recht, von diesen die Unterlassung von Betätigungen außerhalb ihres Aufgabebereichs zu verlangen. Dieser Anspruch muß vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.¹

Über die Unterlassungsklage, die auch durch einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ersetzt werden kann (in einem solchen Eilverfahren kann sogar ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung der VS entschieden werden)², kann der VS angedroht werden, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000 DM (ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren) zu zahlen.³

Der Unterlassungsanspruch kann sich dabei entweder allgemein vorbeugend gegen die unerlaubte Wahrnehmung des PM oder aber gegen konkrete Aktionen der VS richten.

Aufgrund eines in diesen Verfahren erworbenen Titels kann dann im Vollstreckungsverfahren für jeden einzelnen Verstoß die Festsetzung eines Ordnungsgeldes beantragt werden.

Eine weitere Möglichkeit ist schließlich, die Beitragszahlung für die VS zu verweigern (Beitragshöhe zur Zeit 11,-- DM/Semester). Der Student läuft in diesem Fall allerdings Gefahr, nach § 35 II Nr. 6 HmbHG exmatrikuliert zu werden.

1) BVerwG NJW 70, 292

2) § 123 III VwGO iVm § 921 I ZPO

3) § 167 VwGO iVm § 890 I ZPO

2. Maßnahmen innerhalb der Studentenschaft

Zunächst einmal steht es jedem Studenten frei, sich innerhalb der Organe der VS gegen unzulässige Aktivitäten zu betätigen (z.B. bei Studentenparlamentwahlen usw.).

Weiter gibt es nach § 134 HmbHG einen 5-köpfigen Wirtschaftsrat der Studentenschaft, dem drei vom Studentenparlament zu bestellende Studenten, ein vom Akademischen Senat zu bestellender Professor (der den Vorsitz führt)¹ und ein vom Uni-Präsidenten zu bestellender Angehöriger der Universitätsverwaltung angehören. Der Wirtschaftsrat hat die Aufgabe, den Haushaltsplan der VS zu genehmigen, den Haushalt zu prüfen und über die Entlastung des AStA zu beschließen.

Der Wirtschaftsrat ist daher in der Lage, rechtswidriges Verhalten des AStA oder anderer Organe der VS, sofern sie sich haushaltsmäßig auswirken (was bei Flugblättern und anderen Veröffentlichungen, Ordnungsgeldern etc. der Fall ist - nicht dagegen bei bloßen Meinungsäußerungen) zu beanstanden.

3. Maßnahmen der Universitätsleitung und Wissenschaftsbehörde

Der Uni-Präsident hat nach §§ 80 III-V, 135 HmbHG die Rechtsaufsicht über die VS. Er kann daher Beschlüsse oder Maßnahmen der VS mit aufschiebender Wirkung beanstanden und auf Abhilfe dringen (§ 80 I). In unaufschiebbaren Fällen ist er berechtigt, an Stelle der VS zu handeln (Ersatzvornahme, § 80 IV) also z.B. die Auszahlung von Geldern verweigern etc.

Dieselben Befugnisse hat nach §§ 135, 136 HmbHG die Wissenschaftsbehörde, die außerdem noch das Recht hat, einen Staatskommissar anstelle des AStA

1) Art. 27 III der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg (Amtl. Anzeiger 1974, S. 35)

einzusetzen (§ 136 V).¹

Aufgrund dieser Befugnisse wurde 1978 versucht, anstelle des AStA bei AStA-Vorsitzenden für Flugblattkosten und Ordnungsgelder persönlich Regreß zu nehmen. Die entsprechenden Klagen wurden aufgrund der Gemeinsamen Erklärung von AStA und Wissenschaftsbehörde vom 27.2.1979 zurückgenommen.²

4. Strafrechtliche Sanktionen

Seit Anfang 1983 laufen seitens der Hamburger Staatsanwaltschaft diverse Ermittlungsverfahren gegen ehemalige AStA-Referenten (Wintersemester 77/78), in denen ihnen ein Verstoß gegen § 266 StGB (Untreue) vorgeworfen wird, weil Ordnungsgelder von der VS wegen unerlaubter Wahrnehmung des PM gezahlt werden mußten. Die Ermittlungen sind bislang nicht abgeschlossen.

Exkurs: Wahrnehmung des PM als Untreue?

Angesichts der großen, gerade persönlichen Bedeutung die solche Strafverfahren für die einzelnen AStA-Mitglieder haben (u.U. wird die berufliche Zukunft verbaut), soll hier eine kurze Darstellung über die strafrechtliche Verfolgung von gewählten Studentenvertretern erfolgen. Mit dieser Kriminalisierung wird den AStA-Referenten vorgeworfen, Gelder der VS "veruntreut" zu haben, sollen sie für politische Handlungen persönlich haftbar gemacht werden - Handlungen, die sie im Auftrag der Studentenschaft ausgeführt haben und für die sie nach Ablauf ihrer Amtsperiode ordnungsgemäß entlastet wurden.

Das erste Strafverfahren in Sachen PM erfolgte 1977/78 in Göttingen und ergab sogleich eine teilweise

1) Eine derartige Amtsenthebung widerfuhr z.B. dem Göttinger AStA, nachdem in seiner Zeitung "gn" (Göttinger Nachrichten) von einem unbekannten Verfasser (Mescalero) der sog. Buback-Nachruf erschienen war (Herbst 1977)

2) s. S. 2

Verurteilung wegen Untreue.¹ Dieser Pilotentscheidung folgten weitere Verfahren, bis der BGH im Oktober 81 diese Kriminalisierung von Studentenvertretern höchststrichterlich absegnete.² Wie sehr es sich dabei um politische Justiz handelt, räumt das LG Frankfurt in seltener Offenheit ein, "daß die allgemeinpölitischen Äußerungen der Angeklagten in erster Linie deswegen verfolgt werden, weil sie von der allgemeinen herrschenden politischen Meinung abweichen."³

Grundlage für die Kriminalisierung ist der Tatbestand der Untreue, § 266 StGB:

"Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Kriminalisierung bezieht sich dabei auf zwei ganz unterschiedliche Sachverhaltskomplexe: Verbandshandeln, das durch die Verwendung von Verbandsmitteln erst realisiert und finanziert wird (z.B. Flugblattfinanzierung) ordnen die Richter unter den engen Mißbrauchtatbestand (§ 266 I 1. Alt.) ein; Ordnungsgelder verwirkendes Verbandshandeln unterstellen die Gerichte dem weiten Treubruchtatbestand (§ 266 I 2. Alt.).⁴ Soweit ersichtlich, wird in Hamburg lediglich aufgrund der Zahlung von Ordnungsgeldern durch die VS ermittelt.

Interessant ist nun, daß der Tatbestand des § 266

1) AG Göttingen, Urteil vom 18.1.78, DuR 78, 327 vgl. dazu auch die Broschüre "Ist das "Politische Mandat" strafbar?"

2) BGH JZ 82, 159

3) LG Frankfurt, DuR 81, 461 (464)

4) Breitbach, S. 244f

in seiner heutigen Fassung mit "nahezu uferloser Weite"¹, der zumindest an die Grenzen des verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 I GG) geht, auf frühem NS-Recht, das durch das sog. Ermächtigungsgesetz ermöglicht wurde, beruht.² Historische Herkunft und die Erfahrungen mit dem heutigen § 266 in der Rechtspraxis lassen also für einen Strafrechtsbetrieb, der an rechtsstaatlichen Maximen orientiert ist, höchste Vorsicht und behutsamen Umgang mit ihm angeraten sein.³ Eine solche restriktive Handhabung des § 266 ist jedoch bei den Gerichten, die eine Strafbarkeit von Studentenvertretern bejahen, nicht zu erkennen. Demgegenüber argumentieren die die Untreue ausschließenden Gerichte⁴ primär kriminalpolitisch und vom Rechtsgut der Untreue her.

Geschütztes Rechtsgut des § 266 ist nämlich allein das Vermögen.⁵ Wie Breitbach in seinem lesenswerten Aufsatz überzeugend darstellt, müssen "unmittelbar" Normen der Wirtschaftlichkeit verletzt worden sein; dies ist bei der unerlaubten Wahrnehmung des PM, auch bei der Finanzierung von Veröffentlichungen oder der Zahlung von Ordnungsgeldern nicht der Fall. Primäres Ziel der Androhung von Ordnungsgeldern ist nämlich die Herstellung der Rechtsstreue, daß sich die VS im Rahmen ihrer eigentlichen, nichtwirtschaftlichen Aufgaben hält, die sich aus dem Landeshochschulgesetz ergeben, der Druck auf das Vermögen der VS ist nur das Mittel dazu. Wenn man Breitbach folgt läßt sich daher aus der Wahrnehmung des PM in keinem Fall eine Vermögensbetreuungspflicht als Hauptpflicht für Studentenvertreter ableiten.⁶

1) Schönke-Schröder-Cramer, StGB § 266 Rn 1 (18. Auflage München 1976)

2) Breitbach, S. 247ff

3) Breitbach, S. 250

4) Nachweise bei Breitbach, S. 246

5) Schönke-Schröder-Lenckner, StGB § 266 Rn 1 (20. Auflage, 1980)

6) Breitbach, S. 250-258; a.A. OLG Hamm NJW 82, 19

Die Rechtsprechung, die Studentenvertreter wegen ihrer politischen Betätigung für die VS nach § 266 verurteilt, weitet demgegenüber den Anwendungsbe- reich des Untreuetatbestands erheblich aus: jedes rechtswidrige Verbandshandeln, das auch das Vermöge tangiert, kann so kriminalisiert werden.¹

Damit bestätigt sich die Aussage von Preuß, daß es zu den schönen Bräuchen dieses Landes gehört, "für politische Repressionen stets einen Rechtstitel in zur Hand zu haben, der durch seinen formal-juristi- schen Charakter nicht nur den Schein absoluter sozi- aler Uninteressiertheit und Neutralität erzeugt, sondern mindestens ebenso wirkungsvoll den Voll- streckern der Repression ihre sozialen Ideale be- stätigt."² Es geht ja nur um den Schutz des Ver- mögens...

1) Breitbach, S. 244

2) Preuß, S. 9

Darstellung und Analyse der PM-Verfahren seit 1979

Bevor die einzelnen PM-Verfahren seit 1979 dargestellt werden können, ist es erforderlich, kurz die vorangegangenen Verfahren zu skizzieren, da auf die Rechtsprechung des OVG und VG¹ damals heute immer wieder zurückgegriffen wird.

Grundlage der gesamten Rechtsprechung in Hamburg in Sachen Politisches Mandat ist das sog. Lustfeld-Urteil des OVG vom 7.7.1971², das von dem den Burschenschaftlern nahestehenden³ Physik-Studenten Hans Lustfeld angestrengt wurde. In diesem Urteil hat das OVG erstmals den oben auf S. 6 abgedruckten Urteilstenor, der die Aufgaben der VS abschließend festlegt, entwickelt.⁴

Das OVG nimmt eine nachträgliche Interpretation des UniG vor. Dazu wurden als Zeugen zur Entstehungsgeschichte des UniG die Bürgerschaftsabgeordneten Klose (SPD) und Schröder (CDU) vernommen (S. 21ff).⁵

Danach hat das UniG "die Unterscheidung vom sog. "allgemeinpolitischen Mandat" und sog. "hochschulpolitischen Mandat" nicht festlegen wollen. Es gewährt der Beklagten (VS) ein schlagwortartig sog. "politisches Mandat", (...) dieses ist jedoch auf die in § 56 UniG und in § 1 UniG verankerten Wirkungsbereiche beschränkt" (S. 28). (...) "Es sollte zwar ein unbeschränktes apM (allgemeinpolit. Mandat) abgelehnt werden, aber es sollte zugleich der Gesamtheit der Universität und ihren Mitgliedern ein Auftrag im Sinne einer politischen Verpflichtung erteilt werden, die dahin geht, die Freiheit der Wissenschaft aktiv zu gestalten und notfalls zu verteidigen. Alles das ist nach der Entstehungsgeschichte des Hamburgischen UniG der nach Auffassung der Bürgerschaftsmehrheit am "politischen Mandat berechnete Gedanke". (S. 33).

D.h. das OVG beschränkt die Aufgaben der VS nicht auf den in § 56 II UniG enthaltenen Aufgabenkatalog.

1) sofern nicht gesondert vermerkt, sind im folgenden Teil immer die Hamburger Gerichte gemeint

2) OVG Bf III 9/70, veröffentlicht in NJW 72, 71; DVBl. 72, 339; DOV 71, 788; JZ 72, 17; MDR 72, VerwRspr. 23 (1972), 290

3) "Das Politische Mandat ist unverzichtbar!", S.

4) Im folgenden werden nur die Teile des Urteils dargestellt, die noch nicht erwähnt wurden

sondern erweitert sie aufgrund von § 56 III UniG¹ um die in § 1 UniG festgelegten Aufgaben der Universität. Außerdem schließt es sich zumindest verbal der sonst üblichen Unterscheidung in "allgemein-" und "hochschul-politisches Mandat" nicht an.²

Das OVG konstruiert dann eine "Grundrechtskollision zwischen der Meinungsfreiheit der Organe der VS (Art. 5 I GG) und der angeblich berührten freien Entfaltung der Persönlichkeit des Hans Lustfeld (Art. 2 I GG) und betont dazu auch noch:

"Die Grundrechtskollision wird auch nicht dadurch (...) aufgehoben, daß das einzelne Mitglied demokratistische Teilnahmerechte ausüben kann. Im Gegenteil Nach demokratischen Spielregeln ist es bedenklich, daß die durch Art. 5 I GG garantierte Meinungsfreiheit eines einzelnen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluß praktisch überspielt werden könnte (...). Solche Mehrheitsbeschlüsse können eine Minderheit nur dadurch binden, daß sie Wahrnehmung legitim übertragener Aufgaben ergehen." (S. 35).

Das OVG ist dann der Auffassung, daß sich die nach § 1 III 2 in Verbindung mit (iVm) § 56 III UniG zulässige politische Betätigung von einer unbeschränkten politischen Betätigung hinreichend abgrenzen lasse, Hinsichtlich der aus § 1 III 2 UniG erforderlichen Abwehr von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium müsse jedoch eine Einschränkung erfolgen:

"Zahlreiche politische Maßnahmen könnten in einem unter Umständen sehr entfernten mittelbaren Bezug in irgendeiner Weise auf die Wissenschaftsfreiheit und die Freiheit des Studiums einwirken, so daß also wenn man jede auch noch so entfernte (mittelbare) Einwirkung genügen lassen würde, letztlich eine uferlose Ausweitung des sich dadurch ergebenden Aufgabenkreises die Folge wäre. (...) Eine solche uferlose Ausdehnung kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, weil er (...) der Beklagten (VS) ein unbeschränktes apM nicht zubilligen wollte. Es muß deshalb eine engere Abgrenzung vorgenommen werden."

(S. 39/4

Daraus leitet das OVG die Notwendigkeit der "Unmittelbarkeit" der Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ab.⁴ Letztlich sei die Frage, ob eine

1) § 56 III UniH: "Die Organe der Studentenschaft sind berechtigt, im Rahmen der Aufgaben der Universität (§ 1) den durch Abstimmung ermittelten Mehrheitswillen der Studentenschaft zu vertreten

"Unmittelbarkeit" gegeben ist, eine Frage des Einzelfalls, die jedoch nicht zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führe, wie das Polizeirecht zeige.¹ Eine Abgrenzung sei in der Mehrzahl der Fälle möglich (S. 40).²

Bei Grund- und Menschenrechtsverletzungen darf die VS nach Ansicht des OVG nur tätig werden,

"wenn sich diese Verletzungen unmittelbar auf die in § 1 III 2 UniG genannten Freiheitsrechte auswirken könnten. Diese Voraussetzung wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu bejahen sein, wenn nämlich eine so außergewöhnliche Verletzung von Grundrechten vorliegt, daß letztlich das gesamte Staatsgefüge und damit auch die Freiheit der Wissenschaft und des Studiums davon betroffen sein könnte."

Da die VS nicht "Hüterin der Verfassung" sei, müsse hier ein strenger Maßstab angelegt werden (S. 41).³

Eine Besonderheit sieht das OVG jedoch bei Bestrebungen, die auf eine Abänderung des Grundgesetzes gerichtet sind:

"Veränderungen des GG irgendwelcher Art, insbesondere des Grundrechtskataloges, aber auch der sonstigen wesentlichen Bestimmungen, bringen in besondere Maße die Gefahr mit sich, daß insgesamt die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit auch die in § 1 III 2 UniG genannten Freiheitsrechte beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten."

Deshalb genüge hier bereits ein mittelbarer Bezug für ein Tätigwerden der VS.⁴

Fußnoten von S. 33

- 2) Diese Auffassung scheint inzwischen aufgegeben worden zu sein, vgl. OVG Bs III 827(83 vom 4.11.1983, S. 9, wo beide Begriffe verwendet werden
- 3) Man ist geneigt hinzuzufügen: Was nicht sein darf, kann auch nicht sein...
- 4) vgl. Nr. 2 a) des Urteilstenors (oben S. 6)

Fußnoten S. 34

- 1) kritisch zum Vergleich mit dem Polizeirecht: Ridder/Ladeur, S. 52f
- 2) zur "Mehrzahl" S: S. 24 oben
- 3) Dieser Aspekt der Rechtsprechung ist immer wieder auf den Protest der Studentenschaft gestoßen: "Wenn ein AStA Massenmord und Folter anprangert wird dies gerichtlich bestraft, weil es sich um allgemeinpolitische Äußerungen handelt. - Wenn ein AStA zu Massenmord und Folter schweigt, ist

Eine weitere Ergänzung nimmt das OVG für Maßnahmen vor, die sich gegen Mitglieder der Hochschulen richten. Diese begrenzt es nicht auf die Hamburger Universität, sondern meint alle deutschen und ausländischen Hochschulen, denn:

"Die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre ist universal und unteilbar. Wissenschaft ist auf einen weltumfassenden Gedankenaustausch angewiesen; das gleiche gilt auch für die Lernfreiheit. Daraus folgt die Berechtigung der Beklagten (VS), sich auch mit Angriffen auf die Freiheit der Forschung, Lehre usw. oder der Lernfreiheit oder mit Angelegenheiten, die diese Freiheit unmittelbar gefährden könnten, in bezug auf andere Hochschulen der Bundesrepublik oder auch in bezug auf Hochschulen des Auslandes zu befassen." (S. 43)

"Daß die Beklagte (VS) die Beziehungen zu ausländischen Studentenschaften pflegen darf und auch schon aus diesem Grunde befugt sein muß, sich mit den Verhältnissen ausländischer Studenten zu beschäftigen, ergibt sich bereits aus § 56 II Nr. 6 UniG. Allerdings wird die Beklagte (VS) bei Äußerungen, wenn es sich um Verhältnisse des Auslandes handelt, eine vernünftige Interessenabwägung vornehmen müssen zwischen den von ihr zu vertretenden Freiheitsrechten und der möglichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen des Bundes." (1)

"Zur Klarstellung muß weiterhin darauf hingewiesen werden, daß die Beklagte (VS), soweit es sich um Verhältnisse im Ausland handelt, lediglich für die sie aus § 1 III 2 UniG genannten Freiheitsrechte einsetzen darf, nicht jedoch als befugt angesehen werden kann, sich auch sonst mit den verfassungsmäßigen Zuständen in diesen Ländern zu befassen, soweit sie sich nicht auf die genannten Freiheitsrechte auswirken." (S. 43/44)

Fortsetzung der Fußnote 3 von S. 34:

das also keine allgemeinpolitische Äußerung?"
(Plakat, abgedruckt in AStA (Uni Bonn), Dokumentation zum Politischen Mandat, S. 7)

4) vgl. Nr. 2 b) des Urteilstenors (oben S. 6)

Fußnote S. 35

1) Am besten fragt der AStA also erst beim Auswärtigen Amt in Bonn an, ob die auswärtigen Beziehungen des Bundes durch seine Betätigung gefährdet werden.

Nachdem die rechtliche Grundlage geschaffen war, begann Lustfeld einzelne Flugblätter dem Gericht vorzulegen, um dem AStA illegale Handlungen nachweisen zu können. So wurden zwei Flugblätter, in denen der AStA am 26./28.2.72 gegen das Mißtrauensvotum gegen Bundeskanzler Brandt durch die CDU/CSU und für die Ratifizierung der Ostverträge Stellung bezog, mit einer Geldstrafe von 500,-- DM belegt (OVG Bs III 8 und 9/72 vom 9.2.73).

Wieder unter Vorsitz von OLG-Präsident Stiebeler urteilte das OVG am 5.3.74 auf Antrag der beiden (ehemaligen) RCDS-Mitglieder Roland Kimmich und Thomas Müller, daß der Hamburger AStA aus dem VDS (Verband Deutscher Studentenschaften) austreten müsse (OVG Bf III 9/72).¹ Nur dadurch, daß der AStA in Berufung ging und 1975 der alte VDS sich mit dem SVI (bis dahin selbständiger Dachverband der Fachhochschul-Studenten) zu den Vereinigten Deutschen Studentenschaften (VDS) vereinigte, kam es nicht zur Realisierung dieses "Maulkorburteils".²

Kurze Zeit später begannen die Versuche von Uni-Präsident und Wissenschaftsbehörde, die AStA-Vorsitzenden persönlich in Regreß zu nehmen.³

1975 traten dann mit den beiden RCDS-Mitgliedern und Jura-Studenten Friedrich Engelke und Peter Glinzmann zwei neue Kläger gegen den AStA auf, die erstmals im Wege der Einstweiligen Anordnung ihren Unterlassungsanspruch durchsetzten (VI VG 1528/75 vom 18.12.75). Das Urteil in der Hauptsache (VI VG 813/75 vom 27.9.76) wurde vom OVG am 25.4.77 bestätigt (OBG Bf III 2/77).⁴ In diesem Urteil äußert sich das OBG auch eingehender zu einigen Aufgabenbereichen nach § 56 II UniG:

Hinsichtlich der Vertretung der sozialen Belange könne nicht der Ansicht gefolgt werden, "der Ausdruck "sozial" sei mit "gesellschaftlich" gleichzu-

1) Das Politische Mandat ist unverzichtbar, S. 9ff

2) Dr. Heinz Düx, Vorsitzender Richter am OVG Frankfurt, aaO, S. 12

3) aaO, S. 21ff

4) Am 13.3.1980 wies das BVerwG die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der AStA ab.

-setzen und gesellschaftliche Belange könnten nicht losgelöst von gesamtgesellschaftlichen Angelegenheiten behandelt werden. Wie die Ausdrucksweise "fachliche und soziale Belange der Studenten" erkennen läßt, sollen diese auf die Situation des Studenten, nämlich auf die Angelegenheiten beschränkt sein, die für die Ausbildungssituation der an der Universität Studierenden maßgeblich sind." (S. 15)

"Die Aufgabe (...), die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein (...) zu fördern (...), berechtigt wohl zur umfassenden Information über alles, was diesem Ziel förderlich sein kann. Es berechtigt (...) indessen nicht, politische Forderungen und Stellungnahmen zu vertreten, soweit sie nicht unmittelbar dazu dienen sollen, die Erfüllung dieser Aufgabe zu sichern." (S. 16)

Außerdem meint das OVG:

"Ein Student braucht sich nicht auf die verbandsinternen Möglichkeiten der Konfliktlösung verweisen zu lassen, wenn es - wie hier - um eine Überschreitung des Wirkungskreises des Verbandes geht, die ihn in seinem Grundrecht verletzt." (S. 19)

Engelke und in der Folgezeit vor allem Glinsmann leiteten daraufhin seit Anfang 1976 zahlreiche Vollstreckungsverfahren gegen den AStA ein, in denen sie zunächst Ordnungsgelder von 500,-- DM, im Laufe der Zeit von bis zu 20000,-- DM¹ erwirkten. Insgesamt kam damit für die bis Ende 1978 eingeleiteten Verfahren eine Summe von mindestens 82000 DM zusammen.² Dazu kommen noch nicht unerhebliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die von der VS gezahlt werden mußten. Bei diesen Zahlen mußte davon ausgegangen werden, daß die Kläger ihrem erklärten Ziel, die Verfaßte Studentenschaft kaputtzuklagen, zumindest gefährlich nahekamen.

Am 18.1.1977 billigte das OVG dem Studenten Axel Sievers ein Beitragsverweigerungsrecht gegen die VS zu (OVG Bf III 4/76). Der Kläger habe ein Leistungsverweigerungsrecht nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die VS zeige mit ihren Veröffentlichungen

1) VI VG 2333/77 (AStA-Info vom 13.6.77 zu Südafrika)

2) s. Fußnote 3, S. 3

"eine gleichbleibende Tendenz zur beharrlichen, bewußten und gewollten Mißachtung der gesetzlichen Schranken". Es fehlten weitgehend die rechtlichen Möglichkeiten, die VS an einer Aufgabenüberschreitung zu hindern: die Möglichkeiten der verbandsinternen Bereinigung der Konfliktlage seien so wirkungslos geblieben wie die Rechrsaufsichtsmaßnahmen, die zudem unvollkommen seien. Insbesondere das Fehlen weiterer Eingriffsmöglichkeiten("die Ersatzvornahme, die kommissarische Organverwaltung, die Finanzsperre und schließlich die Auflösung eines zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben unfähigen oder unwilligen Organs der Körperschaft und erforderlichenfalls die Neubesetzung mit anderen Organwaltern")¹ und die Ungeeignetheit des "zum Teil mit Studenten besetzten Wirtschaftsrats" wird vom OVG beklagt.

Wörtlich heißt es in dem Urteil:

"Dem Studenten steht zwar nach anerkannter Rechtsansicht (...) ein einklagbarer Anspruch gegen die VS zu, Veröffentlichungen zu unterlassen, die den gesetzlichen Wirkungskreis überschreiten. (...) Indessen erscheint es aus heutiger Sicht nach den bisherigen Erfahrungen als fraglich, ob auf diesem Wege alsbald eine nachhaltige Änderung im Verhalten der VS erreicht werden kann. (...) Diese Anordnungen sind jedoch ohne erkennbare Wirkung geblieben. Seit einem Jahr nimmt die VS sogar ganz offen und ohne Vorbehalt ein allgemeinpolitisches Mandat für sich in Anspruch, wie es auch in diesem Rechtsstreit geschieht."

Deshalb sei für den Studenten, "der den dauernden Rechtsverstößen ohne rasche durchgreifende Schutzmöglichkeit ausgesetzt ist, (...) die Beitragsverweigerung ein geeignetes, angemessenes und ausnahmsweise zulässiges Mittel, um diesen rechtswidrigen Zustand erträglich zu machen."²

1) Das HmbHG sieht inzwischen einige dieser Maßnahmen vor, s. Seite 27/28

2) NJW 78, 1251ff
Das BVerwG (E 59, 242) hat am 13.12.79 die richterliche Zubilligung eines Beitragsverweigerungsrechts als Reaktion auf unzulässige allgemeinpolitische Meinungskundgaben von Studentenschaftsorganen als mit dem Gewaltenteilungs- und dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar erklärt.

Erwähnenswert ist schließlich noch die Entscheidung des OVG vom 17.2.78 (OVG Bf III 20/77), mit der es anlässlich des 14tägigen Streiks mit Demokratischer Gegenhochschule der Studentenschaft im Wintersemester 1977/78 für ein HRG-Novellierung den Antrag des RCDS'lers und Jura Studenten Christoph Hardt bestätigte, daß die VS "nicht befugt ist, unmittelbar durch Mitglieder ihrer Organe oder durch von diesen beeinflusste Personen auf den Ablauf von Lehrveranstaltungen störend einzuwirken, Das gilt auch, wenn in einer sog. Urabstimmung der Studenten, oder vom SP, vom AStA oder von der VV der Studenten ein (aktiver) Vorlesungsboykott beschlossen worden ist."

Eine Störung könne "nicht nur durch Gewaltanwendung und durch Verhinderung, daß der Lehrende sich verständlich machen kann, geschehen. Auch ein Verlangen nach einer Diskussion, wenn es einmal abgelehnt worden ist, und Zwischenrufe, die sich nicht auf den Lehrstoff beziehen, sowie überhaupt alle Handlungen, die darauf abzielen, die Durchführung der Lehrveranstaltung in der vom Lehrenden geplanten Art zu erschweren oder zu verteilten, bedeuten eine rechtswidrige Störung der Lehrveranstaltung."

Die VS sei nach § 22 I UniG verpflichtet, die Ordnung in der Universität und in ihren Veranstaltungen einzuhalten.¹ Der einzelne Student werde durch Streikbeschlüsse der VS nicht zur Teilnahme daran verpflichtet.

Als noch zulässig erachtet das OVG "Protestaktionen und Demonstrationen, die (an einem anderen Ort) zur

Fortsetzung von S. 38

Aus der gesetzlichen Verknüpfung von Beitragszahlung und Studierberechtigung folge keine unverhältnismäßige, das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 I GG) verletzende Belastung des Studenten (s. 244). Es sei Aufgabe des Gesetzgebers - und nicht von Gerichten - für institutionelle Vorkehrungen zu sorgen, die eine wirksame Rechtmäßigkeitskontroll und effektiven Individualrechtsschutz gegen unzulässige Tätigkeiten der VS gewährleisten (S. 247) Dementsprechend sind auch alle späteren Klagen auf Beitragsverweigerung zurückgewiesen worden (vgl. z.B. OVG Bf III 139/82 vom 4.2.82)

1) Diese allgemeine Verpflichtung nach § 22 UniG ist nicht ins HmbHG übernommen worden (§ 42)

gleichen Zeit wie die Lehrveranstaltungen stattfinden." Auch der Versuch, Studenten für solche Aktionen zu gewinnen sei "nicht zu beanstanden, wenn dabei das Recht der Studenten respektiert wird, sich diesem Bestreben zu entziehen."

Hardt teilte diese Entscheidung gleich der NJW mit, die sie veröffentlichte,¹ und erwirkte zwei deftige Ordnungsgelder: einmal 15000,-- DM, weil in einem Flugblatt stand, daß "nach Rechtsauffassung von SP und AStA" der Vorlesungsboykott durch das SP beschlossen worden sei (OVG Bs III 77/78 vom 20.3.78), und einmal 10000,-- DM, weil ein Flugblatt "Klare Mehrheit für Streik" nach der Einstweiligen Anordnung auf einem FSR-Infotisch auslag (das OVG urteilte dabei, daß FSR und AStA sich das Infomaterial auf dem Infotisch zurechnen lassen müssen, egal wie es dort hingekommen sei; OVG Bs III 467/79 vom 18.11.1980).

Erst nach der gemeinsamen Erklärungen von AStA und Wissenschaftsbehörde vom 27.2.79 fand diese Flut von Urteilen und Verfahren gegen den AStA ein Ende.² Insbesondere dürfte in den AStA-Veröffentlichungen sehr viel stärker als vorher darauf geachtet worden sein, daß sie "inhaltlich ausgewiesen und in argumentativ nachvollziehbarer Weise an hochschulpolitische Fragen anknüpfen."³

1. Verfahren 1979

Nach Inkrafttreten des HmbHG am 1.1.79 leitete Glinsmann noch im Wintersemester 78/79 auf Grundlage des OVG-Urteils vom 25.4.77 (OVG Bf III 2/77) ein Vollstreckungsverfahren wegen einem Südafrika-Artikel in der ZAS-EXTRA 1/79 ein (VI VG 144/79).

Dies nahm der AStA zum Anlaß, am 21.2.79 eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 167 I VwGO iVm § 767 ZPO gegen Glinsmann anzustrengen, weil sich das alte Urteil auf das nicht mehr gültige UniG bezog und der neue Aufgabenkreis nach § 131 HmbHG nicht mehr mit dem alten identisch sei (VI VG 370/79).

Im Sommersemester (SS) 79 reichte Glinsmann noch

zwei weitere Bestrafungsanträge gegen den AStA wegen einem Bevölkerungsinfo vom 8.5.79 (VI VG 1087/79) und einem Flugblatt vom 2.7.79 zum "Bonner Atomprogramm" (VI VG 1476/79) ein.

Am 17.12.79 entschied dann das VG und lehnte die Vollstreckungsabwehrklage ab. Begründet wird dies damit, daß das HmbHG der VS keine (weiteren) Aufgaben zugewissen habe, die ihr nicht schon nach altem Recht oblegen hätten. Denn der Gesetzgeber habe der VS kein allgemeinpolitisches Mandat verliehen, sondern ihren Aufgabenbereich - wie im UniG - gegenständlich bezeichnet und eingegrenzt (S. 8) sowie präzisieren wollen (S. 9/10).

Zu den einzelnen Aufgaben der VS nach § 131 HmbHG nimmt das VG folgende Interpretation vor:

- a) Bei den Nr. 2-6 von § 131 II 2 sei "offenkundig, daß der Gesetzgeber der Klägerin keine neuen Aufgaben zugewiesen hat." Dieser Teil sei größtenteils wörtlich identisch mit den Formulierungen in § 56 II Uni G (S. 10/11).
- b) Das gleiche gelte für die durch § 131 III 2 iVm §§ 3, 4 und 9 HmbHG vorgenommene Aufgabenzuweisung (S. 11-13).
- c) Dadurch, daß zu den nach § 131 II 2 Nr. 1 zu vertretenden hochschulpolitischen Belangen nach dem 2. Halbsatz "auch alle Belange gehören, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die

Fußnoten S. 40

1) NJW 78, 1395

2) s. S. 1/2 oben

3) Gemeinsame Erklärung; Wieweit im einzelnen eine Veränderung im Vorgehen des AStA stattgefunden hat, läßt sich ohne eine umfangreiche Inhaltsanalyse sämtlicher Publikationen sowohl vor- wie nachher, die hier hier weder geleistet werden kann noch soll, nicht genau sagen.

erkennbar an hochschulpolitischen Fragen anknüpfen", werde der Aufgabenbereich nicht erweitert, damit solle nur die Grenzziehung verdeutlicht werden (S. 13/14).

"Was "Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen", betrifft, hebt die Kammer hervor, daß die Klägerin auch nach neuem Recht zu derartigen Stellungnahmen nur dann befugt ist, wenn - objektiv - durch solche Stellungnahmen die hochschulpolitischen Belange der Studenten vertreten werden." Ein hochschulpolitischer Vorgang dürfe schon nach der bisherigen Rechtsprechung in seinen Verflechtungen mit der allgemeinen Politik analysiert und gewertet werden, soweit nur die allgemeinpolitische Äußerung den hochschulpolitischen Gehalt nicht derart in den Hintergrund treten lasse, daß der bildungspolitische Bezugspunkt lediglich als "Vorwand" einer allgemeinpolitischen Äußerung erschiene.
(S. 14)

Soweit nunmehr "auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren", zu den Aufgaben der VS gehören, sei daraus auch keine Erweiterung zu folgern, es bleibe bei der Fassung des Urteils-tenors, insbesondere hinsichtlich der "Abwehr von Bestrebungen, welche unmittelbar die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums oder die Institution der Hochschule als solche beeinträchtigen oder gefährden können" (S. 15-17).

In keiner Weise auseinandergesetzt hat sich das VG dagegen mit zwei anderen neuen Formulierungen, die sich aus § 131 HmbHG ergeben: Einmal ist dem Aufgabenkatalog der VS in § 131 II 2 das Wort "insbesondere" vorangestellt, was darauf schließen läßt, daß es sich um keine abschließende Regelung handeln soll, also weitere Aufgaben der VS möglich sind (etwa in Richtung Wahrnehmung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, s. oben S. 9ff). Offen bleibt damit immer noch, ob die Nr. 1-6 beispielhaften Charakter für weitere Aufgaben haben oder aber diese völlig frei von der VS im Wege der Satzungsautonomie bestimmt werden können.¹

1) für beispielhaften Charakter: Dallinger, HRG, § 41 Rn 3
für abschließenden Charakter auch der offenen Aufgabenkataloge nach den Landeshochschulgesetzen (ohne Begründung): Krüger, HdbWissR, S. 643, Kickartz, § 41 Rn 32

Zum anderen spricht § 131 II 1 ausdrücklich von der Aufgabe der VS, "die Interessen der Studenten wahrzunehmen". Eine entsprechende Formulierung ist im alten UniG nicht zu finden. Gerade aber aus dem umfassenden Anspruch der Interessenvertretung folgt, daß eine Begrenzung auf einzelne Bereiche nicht möglich ist. Das HmbHG ist im übrigen das einzige Landeshochschulgesetz, das in dieser Klarheit von Interessenvertretung durch die VS spricht.¹

Weshalb diese Ansätze im Gesetzeswortlaut für ein unbeschränktes oder zumindest erweitertes politische Mandat in dem Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage nicht eingebracht worden sind, kann leider nicht geklärt werden, da im AStA keine Unterlagen dazu zu finden waren. Aus diesem Grund konnte auch nach diversen Gesprächen mit ehemaligen AStA-Mitgliedern nicht geklärt werden, weshalb die zunächst vorsorglich eingelegte Berufung beim OVG (OVG Bf III 18/80) vom AStA zurückgezogen wurde. Möglicherweise sollte so eine höchstrichterliche Festschreibung oder gar Verschärfung der restriktiven HmbHG-Interpretation des VG verhindert werden.

Unklar bleibt schließlich auch noch, warum Glinsmann am 17.3.80 die drei Bestrafungsanträge (VI VG 144, 1087, 1476/79) zurückgenommen hat.

1) vgl. die Formulierungen zu den Aufgaben in den Landeshochschulgesetzen:
Bayern: Art. 58 IV BayHSchG vom 7.11.78 (GVBl. S. 791)
Bremen: § 45 II BremHG idF v. 25.5.82 (GesBl. S. 183)
Hessen: § 62 HHG v. 6.6.78 (GVBl. I S. 319)
Niedersachsen: § 50 III NHG idF v. 23.10.81 (GVBl. S. 263)
NRW: § 71 WissHG v. 20.11.79 (GV. NW. S. 926)
Rheinland-Pfalz: § 106 HochSchG v. 21.7.78 (GVBl. S. 507)
Saarland: § 83 UniG v. 14.12.78 (ABl. S. 1085)
Schleswig-Holstein: § 28 HochSchG idF v. 1.3.79 (GVBl. S. 123)
Westberlin: § 21 III BerlHG idF v. 30.7.82 (GVBl. S. 1549)

2. Verfahren 1980

Am 23.6.81 hatte das VG über drei Ordnungsgeldanträge von Glinsmann zu entscheiden. In zwei Fällen wurden diese abgelehnt, in einem wurde stattgegeben:

a) Solidaritätsveranstaltung Chile/Bolivien

In dem Verfahren VI VG 1170/80 ging es um ein Flugblatt, das zu einer Solidaritätsveranstaltung für Chile und Bolivien am 28.10.80 aufrief. Der Antrag wurde abgelehnt, weil nicht der AStA, sondern der VDS-Vorstand das Flugblatt "presserechtlich verantwortet und offenbar auch verbreitet" hatte (S. 3).

b.) 1. Mai 1980

Das Verfahren VI VG 2397/80 behandelte den Aufruf des AStA zum 1. Mai 1980. Das VG lehnte eine Bestrafung mit folgender Begründung ab:

"Wenn in dieser Druckschrift die Auffassung vertreten wird, immer mehr Studenten werde bewußt, daß auch sie später als Lohnabhängige beschäftigt sein werden, so daß sich ihr persönliches Schicksal überwiegend nicht von dem anderer Arbeiter und Anfertiger unterscheidet, und die Studenten deshalb schon jetzt versuchen - und versuchen müßten - , zusammen mit Arbeitern und Angestellten das Interesse an einer qualifizierenden Ausbildung und an einem gesicherten Arbeitsplatz zu vertreten, kritisch gegen die Entscheidung des Hamburgischen OVG vom 6.2.79 versucht wird, die Bedeutung des 1. Mai für Studenten hervorzuheben und aufgrund der gegebenen Einschätzung der Situation von Studenten und ihrer Interessen (...) aufgerufen wird, an der Mai-Demonstration des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilzunehmen, so vertritt die Schuldnerin (VS) die Interessen der Studenten, tritt insbesondere für ihre hochschulpolitischen und sozialen Belange ein (vgl. § 131 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 HmbHG), wie es ihrer Aufgabe entspricht." (S. 3)

Das VG meint, daß der AStA die Forderungen der Gewerkschaften im Rahmen eines Aufrufs zur Teilnahme an der Mai-Demonstration wiedergeben darf. Eine Passage unter der Zwischenüberschrift "Hochschule und Wissenschaft im Interesse der arbeitenden und lernenden Bevölkerung" zu den Folgen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts wird ausdrücklich als "wissenschaftsbezogene" Darlegungen beurteilt.

c) Gorleben-Räumung

Am 23.6.81 verurteilte das VG (VI VG 1374/80) die Studentenschaft auf Antrag von Glinsmann "zur Zahlung eines Ordnungsgeldes von 5000,-- DM". Grund war ein AStA-Flugblatt vom 4.6.80 zur gewaltsamen Räumung des von etwa 2500 AKW-Gegnern besetzten Bohrplatzes 1004 in Gorleben, mit dem zum am Wochenende in Mainz stattfindenden VDS-Studentenfestival aufgerufen wurde. Weil es in dem ASTA-INFO heißt:

"machen wir das Wochenende in Mainz zu einer bundesweiten Protestaktion der gesamten Studentenbewegung gegen die Räumaktion in Gorleben und das Bonner Atomprogramm!"

wollte der AStA nach Auffassung des VG "nicht in erster Linie über die Ereignisse in Gorleben unterrichten (...), sondern diese zum Anlaß und "Aufhänger" einer Verbreitung von , wie es in der Druckschrift selbst heißt, "Forderungen gegen das Atomprogramm" (nehmen)" (s. 3/4). Stellungnahmen zur Energiepolitik beträfen nämlich erkennbar nicht Belange, für die der AStA eintreten darf. Außerdem betrafen die polizeilichen Maßnahmen nur die Demonstrationsteilnehmer und "nicht die Mitglieder in ihrer mitgliedschaftlichen Stellung, mithin "als" Studenten" (S. 3). Der AStA hätte = gegebenenfalls unter Hinzuziehung geeigneten Rechtsrates - erkennen können und müssen, daß er mit diesem ASTA-INFO die Grenzen seines politischen Mandats überschreite (S.4

3. Weitzmann/Lerche gegen Streik im WS 81/82

Vom 16.11.-2.12.81 führte die Studentenschaft eine Urabstimmung über einen Streik vor allem gegen die

BAföG-Kürzungen in der zweiten Dezemberwoche durch. 67,8 % der 12511 abgegebenen Stimmen lauteten auf Ja. Daraufhin beantragten Jörn Weitzmann und Axel Lerche, beide Studenten des FB Jura I und Mitglieder des RCDS, eine Einstweilige Anordnung, mit der der VS verboten werden sollte, dazu aufzurufen, Lehrveranstaltungen zu sprengen.

Das VG lehnte diesen Antrag am 8.12.81 mit der Begründung ab, daß nicht erwiesen sei, daß die Gefahr der Beeinträchtigung des Rechts aus Vorlesungsbesuch aus § 44 I 1 HmbHG¹ gerade vom AStA² ausgehe (I VG 3.153/81).

Dieser Beschluß wurde vom OVG am 9.12.81 auf die Beschwerde der Antragsteller hin aufgehoben und der AStA verpflichtet, es zu unterlassen, im Rahmen seiner gegenwärtig gegen den allgemeinen Lehrbetrieb an der Universität Hamburg gerichteten Maßnahmen dazu aufzufordern, Lehrveranstaltungen zu sprengen." (OVG Bs III 834/81).

Begründet wird dies damit, daß die Antragsteller aus Art. 5 III iVm 12 I GG das Recht haben, die Lehrveranstaltungen zu besuchen. Eine jede Handlung, die darauf abzielt, eine Lehrveranstaltung auch nur zu erschweren, bilde einen Eingriff in dieses Recht. Eine derartige Störung wird in der "Streikpost 14" gesehen, in der es u.a. auf die Frage "Dürfen Seminare "gesprengt" werden, obwohl sich die Mehrheit der im Seminar verbliebenen Studenten für die Fortsetzung des Unterrichts aussprechen?" heißt:

"Ja. Denn es wäre doch widersinnig, wenn die Minderheit derjenigen, die schon in der Urabstimmung mit Nein gestimmt haben, hier noch maß'unter sich abstimmt. Würden wir das zulassen, wäre das undemokratisch, denn die Streikenden würden benachteiligt. .. Macht der Prof im Streik weiter Stoff, richtet sich das gegen die Mehrheit der Studenten. ... Überall ist es nzt eine kleine Minderheit, die auf der Fortsetzung des Lehrbetriebs beharrt. Viele Studenten wollen und können sich nur am Streik beteiligen, wenn ihre Veranstaltung auch tatsächlich ausfällt."

1) § 44 I 1 HmbHG: "Die Studenten haben das Recht, 1. die Lehrveranstaltungen zu besuchen. (...)"

2) Wenn im folgenden vom AStA die Rede ist, dient das der Verständlichkeit. Alle PM-Entscheidungen richten sich gegen die "Studentenschaft der Uni-

Unbeachtlich ist auch, daß in der Urabstimmung nicht die nach Art. 25 II der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg¹ für einen wirksamen Urabstimmungsbeschluß erforderliche Mehrheit ("mehr als die Hälfte der Studentenschaft")² nicht erreicht wurde: Die VS müsse sich auch satzungswidrige Handlungen ihrer Organe zurechnen lassen. (S. 7/8).

Da dem AStA ein direkter Aufruf zur Sprengung von Lehrveranstaltungen nicht nachzuweisen war, kommt das OVG zu der wichtigen Erkenntnis: "Daß nicht die äußere Form für die rechtliche Beurteilung maßgebend sein kann, sondern der Inhalt entscheidend ist, mit dem die Schrift auf ihre Leser wirkte, versteht sich von selbst". Und der Leser konnte - man ist fast geneigt, ein "natürlich" hinzuzufügen - keinen Zweifel daran haben, daß er zur Sprengung von Seminaren aufgefordert werde (S. 9).

Unklar bleibt, was mit dem Satz "die Störungen, die durch inhaltsgleiche Äußerungen verursacht werden könnten, wären ^{von} ihr (der Studentenschaft) selbst ausgehende Störungen" gemeint ist: Sind damit ähnliche Äußerungen der VS gemeint, die ihr verboten sind, oder aber sollen der VS auch (Streik)Aufrufe von Studentenverbänden, Einzelpersonen etc. zugerechnet werden?³

1) vom 25.4.1954 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 1974, S. 349) mit Änderungen Amtl. Anz. 1979, S. 445 und Amtl. Anz. 1980, S. 481

2) die Uni-VV hatte vorher beschlossen, daß für einen Streikbeschluß eine Beteiligung von 33,3 % aller Studenten und 60 % Ja-Stimmen genügen; dieses Quorum wurde erreicht.

3) Letztere - m.E. unzulässige - Interpretation würde in der Konsequenz z.B. dazu führen, daß auch Flugblätter der "AStA-tragenden Verbände" dem AStA zugerechnet würden und die VS deshalb verurteilt werden könnte!

4. Wintersemester 82/83: Wegner ./.. AStA

Das nächste PM-Verfahren ging Anfang des Wintersemesters 82/83 (14.10.82) von dem Jura-Studenten Markus Wegner, CDU-Mitglied und ehemaliger RCDS'ler, aus. Dieser beantragte im Wege der Einstweiligen Anordnung, dem AStA und Studentenparlament (SP) zu verbieten, über den vom OVG entwickelten Aufgabenkreis hinaus sich zu betätigen. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß der AStA mit zahlreichen Veröffentlichungen¹ das ihm nicht zustehende allgemeinpolitische Mandat wahrgenommen habe.

Bevor es zu einer Entscheidung kam, mußte sich das VG (8 VG 2386/82) mit einem Befangenheitsantrag gegen den Richter F.-J. Mehmel befassen. Begründet wurde dieser von Wegner mit Mehmels Mitgliedschaft als Student 1974/75 im SHB und seinen damaligen hochschulpolitischen Aktivitäten derart, daß er sich "in konkreter Recherchierarbeit in hervorragender Weise ausgezeichnet hat und seine Qualitäten einem Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz zu Ehre gereichen würde."²

Das VG erklärte am 11.11.82 das Ablehnungsgesuch für unbegründet: Die Mitgliedschaft im SHB sei eine normale politische Betätigung und die "immer wiederkehrende Forderung der Studentenschaft ein politisches Mandat einzuräumen und dieses gesetzlich zu verankern", stelle keinen Gesetzesverstoß dar.

1) Erstsemesterbroschüre SS 82 (Ostermarsh), Stellungnahme des AStA zu den Hintergründen des Massakers in Beirut am 16.9.82, Solidaritätskonzert für Libanon, Erstsemesterbroschüre WS 82/82 (Antifa, Frieden), zur Hessenwahl, Demo-Aufruf gegen die Bonner Rechtskoalition, zum absehbaren Regierungswechsel, Aufruf zum 1. Mai im SS 81, zum Auftritt des CDU-Politikers Kiep im Audimax, SP-Resolution "Stop dem Völkermord in Palästina" vom 30.6.82, zur Solidarität mit dem palästinens. Volk, Fete gegen Ausländerfeindlichkeit und Völkermord im Libanon am 9.7.82 AStA-Aktionsprogramm SS 82, WS 80/81, SS 81, WS 82/83, Erstsemesterinfo SS 79, AStA-INFO "Nie wieder Krieg - Nie wieder Faschismus" vom 8.5.79 zur Carstens-Wahl, zu Berufsverboten (25.6.79), zu Gorleben (2.7.79), Erstsemesterinfo WS 79(80, AStA-Kulturprogramm WS 82/83, MASCH-Programm-

Am 22.12.82 entschied dann das VG, daß solange M. Wegner Student an der Uni Hamburg sei, es der VS verboten sei, durch den AStA oder das SP sich über den im PM-Urteilstenor beschriebenen Aufgabenkreis hinaus zu betätigen. Diese einstweilige Anordnung wurde "für die Dauer der regulären Amtszeit des zur Zeit im Amt befindlichen AStA" befristet.

Von den zahlreichen von Wegner eingereichten Veröffentlichungen, die z.T. gar nicht vom AStA stammen, sieht das VG vier als eindeutig rechtswidrig an:

- Das AStA-Info Nr. 4, das vor der Hessenwahl zur Frage des sich abzeichnenden Regierungswechsels Stellung nimmt, enthielt zwar auch den Hinweis, daß die Studenten als eine der ersten Gruppen in die Zange genommen werden sollten, wie z.B. durch "Abschaffung der VS, ... Umstellung... des BAföG auf Volldarlehen". Dazu heißt es in der Entscheidung:
"Diese sich eindeutig auf studentische Interessen im Sinne des HmbHG beziehenden Äußerungen stehen jedoch weitgehend im Hintergrund. Ein Begründungszusammenhang zwischen diesen die studentischen, insbesondere sozialen Belange betreffenden Ausführungen und der politischen Analyse (...) ist (...) in keiner Weise hergestellt worden. Nur dann aber, wenn (...) dabei der die Studenten betreffende Teil eindeutig im Vordergrund steht, kann (...) auch eine allgemeine politische Stellungnahme zulässig sein" (S. 5/6).
- Ähnlich wird hinsichtlich des AStA-Infos Nr. 5 argumentiert, in dem die Ergebnisse der Hessenwahl bekanntgegeben und kommentiert werden (S.6/7).
- Da die "Stellungnahme des AStA zu den Hintergründen des Massakers in Beirut" "eine eigene "politische Bewertung" der Vorgänge vornimmt, nicht aber Tatsachen oder rechtliche, wirtschaftliche und soziologische Denkansätze mit dem Ziel vermittelt, den einzelnen Studenten zu befähigen, aufgrund ausreichenden Sachwissens auch zu politischen Fragen sich selbst eine Meinung zu bilden und nach außen vertreten zu können" (S. 7), ist sie kein Beitrag für die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins (§ 131 II NR. 2 HmbHG).
Das Flugblatt ist "auch nicht deswegen rechtmäßig, weil der AStA von ausländischen Kommilitinnen zur Stellungnahme gedrängt worden sei und es sich dabei um eine nicht nur persönliche, sondern auch hochschulpolitische Betroffenheit handle. Hierzu Stellung zu nehmen, erscheint der Kammer zwar grundsätzlich zulässig. Im Flugblatt nimmt dieser Gesichtspunkt jedoch nur einen sehr geringen Raum

ein, ein Bezug dieser von der Antragsgegnerin so genannten "hochschulpolitischen Betroffenheit" insbesondere von ausländischen Studenten aus dem Libanon zu dem übrigen Inhalt des ASTA-INFOS fehlt." (S. 8).

- Sehr knapp fällt die Begründung für die Rechtswidrigkeit der Ausführungen zur Friedensbewegung im Erstsemesterinfo WS 82/83 aus: Sie seien "fast ausschließlich allgemein - politischer Natur. Soweit Bezüge zur Universität hergestellt werden, geht es allein darum, durch welche Hochschulinitiativen die Friedensbewegung unterstützt werden kann. Ein studentischer Bezug i.S.d. § 131 II HmbHG fehlt dabei jedoch." (S. 8).

Die ausdrückliche Bekräftigung der Gemeinsamen Erklärung vom 27.2.79 mit der Wissenschaftsbehörde durch den AStA wird als "Schutzbehauptung" bezeichnet. Dem AStA müßten die Grenzen für seinen Tätigkeitsbereich hinlänglich bekannt sein. Jedenfalls bei der jetzigen Zusammensetzung von AStA und SP könne davon ausgegangen werden, daß auch künftig die Grenzen des hochschulpolitischen Mandats überschritten werden. Daß Ansätze für eine Änderung nicht erkennbar seien, leitet das VG aus einer Stellungnahme des SP-Präsidiums vom 21.10.82 zur Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) ab, in der es unter Nr. 5 heißt:

"Das Politische Mandat der Verfaßten Studentenschaft (VS) und die Anwendung des Imperativen Mandats ist auch früher nicht Text der FSRO oder anderer Satzungen gewesen. Es ist dennoch politische Praxis der VS und wird es bleiben.... Ob wir PM (Politisches Mandat) und IM (Imperatives Mandat) anwenden, ist eine Frage des politischen Kräfteverhältnisses innerhalb der Studentenschaft - bei SP-Wahlen, FSR-Wahlen, VVs usw. - und nicht zwangsabhängig von Satzungs- und Gesetzestexten." (S. 9/10)

Die Befristung der Einstweiligen Anordnung wird damit begründet, daß sich die Kräfteverhältnisse in der VS aufgrund von SP-Wahlen, die jedes Semester für die Hälfte der Sitze stattfinden, ändern könne und auch eine Abhängigkeit von den jeweiligen Amtsinhabern bestehe. Für ein Hauptsachverfahren wird die Befristung jedoch in Frage gestellt, weil dem Kläger nicht zuzumuten sei, jedes Semester erneut zu klagen, wenn die Verstöße offenkundig und von gewisser Dauer waren (S. 10-12).

Sowohl der AStA als auch M. Wegner haben gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt.

Das OVG hat daraufhin am 11.4.83 (OVG Bs III 6/83) den VG-Beschluß insoweit geändert, als das SP aus der Entscheidungsformel herausgenommen wurde. Die Beschwerde von Wegner gegen die Befristung wurde zurückgewiesen.

Das OVG ist der Auffassung, daß man bei früheren Rechtsverletzungen im allgemeinen weniger strenge Anforderungen an den Nachweis stellen müsse, daß erneute Rechtsverletzungen erfolgen werden, als wenn eine Verletzung erstmals zu befürchten sei. Eine allgemeingültige Aussage über diese Anforderungen lasse sich nicht treffen.

Weiter komme es nicht darauf an, "ob sich in den Publikationen auch ausdrückliche Hinweise auf hochschulpolitische Interessen der Studenten finden lassen, Maßgebend ist der politische Wille, der die Veröffentlichungen objektiv prägt, und der als solcher vom Leser wahrgenommen werden soll." (...) Insbesondere die beanstandeten AStA-Infos würden "vom dem deutlichen Willen zur Teilnahme am allgemeinen politischen Tageskampf und zur allgemein politischer Stellungnahme geprägt." (S. 9)

Die Gemeinsame Erklärung vom 27.2.79 wird als "nur eingeschränkt berücksichtigungsfähig" angesehen. Besonderes Gewicht wird dagegen der Erklärung des SP-Präsidiums vom 21.10.82 gegeben:

Das OVG meint, daß "in ihr satzungsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften in Hinblick auf die Wahrnehmung des "politischen Mandats" für belanglos erklärt werden. (...) Das in der "Erklärung" dokumentierte "taktische" Konzept dürfte mit der gemeinsamen Erklärung (...) vom 27.2.79 zudem kaum verträglich sein." (...) Das SP-Präsidium habe "die Frage des "politischen Mandates" allein (!) als eine Frage des politischen Kräfteverhältnisses angesehen und erklärtermaßen einen Gegensatz (!) zu satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften hergestellt. (1)

1) Ähnlich wie das SP-Präsidium der NHG-Gebrauchskommentar, S. 71:

"Eine verbindliche Erläuterung dessen, was das NHG an politischen Äußerungen und Aktivitäten der Studentenschaft zuläßt und was nicht, kann anhand des Gesetzestextes nicht geleistet werden. Es handelt sich auch nicht um eine rein oder überwiegend begriffliche bzw. rechtliche Frage, sondern um ein Problem des politischen Kräfteverhältnisses.

Dies stütze die Befürchtung weiterer Rechtsverletzungen.

Zur Frage der Abgrenzbarkeit erklärt das OVG:

"Ob im Einzelfall ein hinreichender Zusammenhang mit hochschulpolitischen Fragestellungen im Sinne des § 131 II HmbHG besteht, muß im Vollstreckungsverfahren geklärt werden. (...) Die insoweit bestehende Unsicherheit trifft im übrigen beide Verfahrensbeteiligte." (S. 12)

Die Herausnahme des SP aus der Urteilsformel wird damit begründet, daß die Gefahr, das SP werde durch eigene Äußerungen die Rechte von M. Wegner verletzen nicht hinreichend galubhaft gemacht worden ist (S.12)

Gegen die faktische Vorwegnahme der Hauptsache dadurch, daß eine Einstweilige Anordnung ergeht, hat das OVG im Interesse eines "effektiven Rechtsschutzes" (für wen?) nichts einzuwenden. Gleichzeitig begründet es damit die Notwendigkeit einer Befristung, um die Hauptsache im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht dauernd zum Nachteil der VS vorwegzunehmen; auf die Erwägung des VG, daß sich die Zusammensetzung des AStA ändern könne, komme es dafür nicht an. Interessant für zukünftige Verfahren sind zwei Hinweise, einmal daß das OVG eher eine kürzere Frist für ausreichend ansieht, zum anderen, daß eine vorläufige Entscheidung in Fällen des spg. politischen Mandats im allgemeinen in kurzer Zeit ergehen können (S. 17/18).

Aufgrund dieser Einstweiligen Anordnung hat M. Wegne dann am 31.3. (also dem letzten Tag des WS) insgesamt 6 Bestrafungsanträge gegen den AStA gestellt, mit denen er Ordnungsgelder erreichen wollte.

a) Erhalt der Orientierungseinheiten

Der 1. Antrag betraf ein AStA-Flugblatt vom Februar 83 in dem für den Erhalt der Orientierungseinheiten für Studienanfänger eingetreten wird und dazu aufgefordert wird, in den Orientierungseinheiten auch politisch zu diskutieren. Wörtlich heißt es:

"Es gibt noch viele Themen, z.B. Friedensaktivitäten zum Jahrestag der Machtergreifung Hitlers oder warum der RCDS ("die Sparspitze der CDU an den Hochschulen!") gegen unsere Interessen auftritt."

Das VG hat diesen Antrag am 16.6.83 abgelehnt (8 VG 873/83), weil der zulässige Tätigkeitsrahmen des AStA nicht überschritten wird. Wörtlich heißt es in dem Beschluß:

"Die beanstandete Anregung zur Diskussion in den Orientierungseinheiten (...) enthält keine eigene inhaltliche politische Forderung oder Meinungsäußerung (...), sondern allein eine Anregung an die Studenten (...), sich auch über diese Themen Gedanken zu machen. Derartige Diskussionsanregungen sind (...) jedoch nicht untersagt, (sondern) durchaus noch als Bestandteil (der) Aufgabe aus § 131 II Nr.2 HmbHG anzusehen" (S. 3).

b) Frauen-ZAS

Der zweite Antrag betraf die "Frauen-ZAS"¹ vom Dezember 82, in der Wegner u.a. "sexual-schwule Aktivitäten" ausmachte.²

Sowohl das VG (8 VG 874/83 vom 16.6.83) als auch das OVG (OVG Bs III 489/83 vom 17.2.84) haben diesen Be-
strafungsantrag zurückgewiesen. Die Beiträge "Zur
Bürgerschaftswahl" und zur "star kampagne" gegen
die Stationierung von atomaren Waffen in Westeuropa
seien zwar materiell rechtswidrig, ein Verstoß gegen
die Einstweilige Anordnung liege jedoch nicht vor,
da nicht festgestellt werden kann, daß der AStA die
"Frauen-ZAS" nach dem 6.1.1983 verbreitet hat. Am
6.1. war nämlich der Beschluß vom 22.12.82 zugestellt
worden, so daß erst wegen Zuwiderhandlungen ab die-
sem Zeitpunkt eine Vollstreckung möglich ist.

c) Hochschulinitiative: Volkszählungsboykott

Mit dem 3. Antrag zielte Wegner auf ein Flugblatt
"Aufruf Hamburger Hochschulinitiative: Volkszählungs-
boykott - laß dich nicht erfassen -", das neben ande-
ren Hochschulmitgliedern auch von einzelnen AStA-
Mitgliedern unter Zusatz der Funktionsbezeichnung
unterzeichnet worden war.

1) ZAS = Zentralblatt für den Ausbildungssektor,
später auch ZASS = Zeitung aller Studentinnen
und Studenten

2) Wegner sah in folgenden Artikeln Verstöße:
Stellungnahmen zur Bürgerschaftswahl, Auseinander-
setzung mit der frauenfeindlichen Politik der

Das VG (8 VG 875/83)^A hat diesen Bestrafungsantrag am 16.6.83 abgewiesen, weil Wegner nicht dargelegt habe, daß das Flugblatt vom AStA verfaßt oder ~~finan-~~ziert worden ist. Dies werde durch die Kennzeichnung "c/o AStA-Rechtsberatung" im Impressum deutlich. Außerdem lasse sich aus der persönlichen Unterzeichnung des Aufrufs durch einzelne Mitglieder des AStA-Vorstands nicht auf die Verantwortlichkeit des AStA für dieses Flugblatt schließen.

Wegner ist dagegen in die Beschwerde gegangen und hat zum Beweis für die Finanzierung "das Zeugnis eines instruierten Vertreter des Landesrechnungshofs angeboten".¹

Das OVG hat diese Beschwerde am 20.12.83 (OVG Bs III 490/83) zurückgewiesen:

"Das Flugblatt ist dem Handlungsbereich des AStA nicht zurechenbar. Die (...) vorgetragenen Anzeichen genügen nicht, um für jeden oder für den informierten studentischen Leser erkennen zu können, daß das Flugblatt "in Wahrheit" vom AStA verbreitet und ihm zuzurechnen sei."

Auf den angebotenen Beweis komme es nicht an:

"Wenn die Finanzierungsfrage erst Gegenstand einer Beweiserhebung zu sein hat, steht damit zugleich fest, daß ein für die interessierte Öffentlichkeit ohne weitere Schwierigkeiten erkennbarer Zusammenhang gerade fehlt."

Außerdem sei dem AStA "nicht untersagt worden, Flugblätter anderer Organisationen oder Initiativen zu finanzieren. Eine derartige Kostentragung mag zwar materiell-rechtlich rechtswidrig sein", nicht aber vollstreckungsrechtlich (S. 4).

Fortsetzung Fußnote 2) von S. 53

frauenfeindlichen Politik der CDU/FDP-Regierung; "Blatt 4 ein Aufruf, das Wettrüsten zu stoppen. Dort eine Befassung mit Fragen der amerikanischen Soldatinnen, den Zeitraum, den ein Mann angeblich braucht, um eine Frau zu taxieren und schließlich die "Frauen im Ausland", eine zu Herzen gehende Stellungnahme."; S. 6/7 der Artikel "Weibliche Landsknechte am Raketendrucker - Die Generäle meinen es ernst - Widerstand jetzt!"

- 1) Schriftsatz seiner Rechtsanwälte Lorenzen/Engelke (letzterer war zu Beginn der 70er Jahre selbst Kläger gegen den AStA in Sachen PM) vom 25.7.83. Es fragt sich, wie eng die Zusammenarbeit der Kläger mit anderen Behörden ist, wenn von einem (bereits) "instruierten Vertreter des Landesrechnungshofs" gesprochen wird. Oder müßte es nicht sprachlich richtig "zu instruierender Ver-

d) namentlich gekennzeichnete Artikel in ZASS 1/83

Der 4. Antrag richtete sich gegen die "ZASS 1783".¹
Das VG lehnte eine Bestrafung am 16.6.83 (§ VG 876/83) mit der Begründung ab, daß die beanstandeten Beiträge, soweit sie einen Verstoß darstellen könnten, namentlich gekennzeichnet sind. Sie stellten damit keine offiziellen Verlautbarungen des AStA dar und müßten sich entsprechend des Vorbehalts im Impressum nicht mit seiner Auffassung decken. Aus dem Wortlaut der Einstweiligen Anordnung vom 22.12.82 lasse sich nicht entnehmen, daß auch die bloße Wiedergabe von Äußerungen Dritter erfaßt sein solle. Zumindest fehle es an dem erforderlichen Verschulden, da in früheren Verfahren (VI VG 3143/76 und OVG Bs III 716/78) namentlich gekennzeichnete Beiträge nicht als Verstoß angesehen wurden. Darauf habe der AStA vertrauen dürfen. Soweit die Beiträge nicht namentlich gekennzeichnet seien (Bild/Zitaten-Collage zu Geißler, und VDS-Erklärung zu neuen Kommunikationstechnologien) habe der AStA damit keine eigene politische Stellungnahme abgegeben.

Gegen diesen Beschluß ging WEgner in die Beschwerde - und hatte Erfolg!

Das OVG verurteilte den AStA am 16.5.84 zu einem Ordnungsgeld von 10000,-- DM (OVG Bs. III 491/83). Da inzwischen längst ein anderer AStA im Amt ist, heißt es zur Begründung in der 22-seitigen Entscheidung:

"Ohne die Möglichkeit eines im Einzelfall nur noch repressiv erfolgenden Einsatzes würde das Ordnungsgeld die ihm vom Gesetz zugedachte präventive Wirkung generell verlieren." (S. 7)

1) Wegner beanstandete insgesamt 9 Artikel:
"(1) Ein umfangreicher Titel zu einer allgemein politischen Thematik Faschismus/Krieg/Frieden mit einer an den Haaren herbeiggzogenen Bezugnahme auf hochschulpolitische Fragen. (2) Auf Blatt 3 ein Aufruf an schwangere Mütter und Väter zum "Babyschwimmen". (3) Ebenso auf Blatt 2 eine Stellungnahme zum CDU-Grundgesetzverständnis. (4) Auf Blatt 4 Behandlung des CDU-Generalsekretärs Werner Geißler. (5) Auf Blatt 5 die Behandlung der unvermeidlichen Frauenthematik. (6) ebenso auf Blatt 5 die neuen Kommunikationstechnologien und (7) endlich auf Blatt 6 "Das Anti-Rake-

Die ZASS 1/83 enthalte unzulässige eigene politische Stellungnahmen nicht hochschulpolitischer Art des AStA. Grundsätzlich könnten auch namentlich gekennzeichnete Artikel eine eigene politische Stellungnahme des AStA darstellen. Dies beurteile sich nach dem von einer dritten Person erkennbaren Handlungszusammenhang. Dabei müßten zwei verschiedene Handlungsbereiche unterschieden werden: das Verfassen und das Verbreiten einer Stellungnahme.

"Wird eine politische Stellungnahme von anderen Personen verfaßt als jenen, welche die Stellungnahme gegenüber dritten Personen verbreiten, so vermag erst eine Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob das Verbreiten der Stellungnahme selbst als deren Abgabe aufgefaßt werden kann."

Für eine dritte Person müsse die Annahme gerechtfertigt sein, der AStA stimme der Stellungnahme inhaltlich zu und mache sie sich durch ihr Verbreitung zu eigen. Ein unterscheidbarer Handlungsbezug sei dann gegeben, wenn der Inhalt und die textliche Gestaltung der Stellungnahme einem Dritten die Unterscheidung zumindest zweier Handlungssubjekte ermögliche. Eine derartige Differenzierung liege nur dann vor, wenn ein Dritter aus konkreten Umständen einen Zurechnungszusammenhang zwischen Abgabe und Verbreiten ausschließen kann. Hält er es hingegen oder - aufgrund anderer, ihm bekannter Umstände - sogar für naheliegend, daß der AStA eine derartige Stellungnahme auch als eigene abgeben könnte, so wird er eher annehmen, daß zwischen Urheberschaft und Verbreiten eine Identität der Handlungssubjekte bestehe (S. 10).

"Er wird hierbei von vornherein erwarten, daß in einer vom AStA herausgegeben Veröffentlichung in erster Linie eigene Handlungsziele verfolgt werden. (...) So mag es möglich sein, daß die Publikation teilweise auch ein Forum für fremde Meinungen sein will. Eine derartige Zielsetzung wird der Leser indes dann ausschließen, wenn die namentlich gekennzeichneten Artikel innerhalb des redaktionellen Teils der Veröffentlichung ohne ein erkennbares System anzutreffen sind. Alsdann bleibt ihm die Deutung, daß die Namensbezeichnung lediglich auf die innerredaktionelle Verantwortung verweist." (S. 11)

ten-Jahr 1983: Ein erfolgsversprechender Start".
(8) Blatt 6/7 "Im Morast des Doppelbeschlusses".
Hier ist der Nato-Doppelbeschluß auch noch bedacht
worden. (9) Auf Blatt 8 - ebenso an den Haaren
herbeigezogen - ein Artikel zu den Studienbe-

Das System der Namenszeichnung in der ZASS 1/83 erlaube dem Leser nicht die Folgerung, die ASTa-Publikation wolle insoweit nur ein Forum für fremde Meinungen sein (S.12). Der Hinweis im Impressum

"Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die offizielle Meinung des ASTa wieder."

sei ein "ohnehin halbherziger Vorbehalt" und könne die erforderliche Differenzierung unterscheidbarer Handlungsbezüge nicht mehr stützen (S. 12).¹

In der detaillierten Auseinandersetzung mit den einzelnen Artikeln wird deutlich, worum es dem OVG wirklich geht: Zu einem auch nach seiner Auffassung hochschulpolitischen Artikel zum "Grundgesetzverständnis der CDU" meint das OVG, daß Polemik dem ASTa nicht untersagt ist. Dann heißt es wörtlich:

"Das gerichtliche Bestrafungsverfahren dient insoweit nicht der Zensur. Der politische Gegner darf benannt und attackiert werden." (S. 14)

Deutlich wird an diesem Satz einmal der Bestrafungscharakter, zum anderen, daß es sich bei den PM-Verfahren um Zensur handelt (und das, obwohl nach Art. 5 I 3 GG eine Zensur absolut unzulässig ist!)³.

1) In dem Verfahren OVG Bs III 716/78 war der "Freispruch" für den ASTa durch folgenden Hinweis im Impressum der ZAS Nr. 8/78 begründet worden: "Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht die offizielle Meinung des ASTa wieder." Einziger Unterschied zur ZASS 1/83: Es fehlt das Wort "unbedingt". Wenn man bedenkt, daß die in der ZASS 1/83 benutzte Formulierung durchaus üblich ist (vgl. das Impressum von juristischen Zeitschriften wie "Arbeitsrecht im Betrieb", "Arbeit und Recht" "Strafverteidiger" usw.) wird deutlich, daß das OVG aufgrund eines einzigen Wortes ein Ordnungsgeld von 10000,-- DM verhängt (ganz zu schweigen von möglichen strafrechtlichen Konsequenzen).

2) Unterstreichung nicht im Original

3) BVerfGE 33, 53 /77f)

Im Gegensatz zum VG sieht das OVG in dem Artikel "Gernerlgeißel Geißler" eine Zuwiderhandlung, weil er sich mit der "allgemeinpolitischen Frage politischer Moral bei der Auseinandersetzung vorhandener Gegensätze" befaßt. Wörtlich meint das OVG:

"Die gewählte Zusammensetzung in textlicher und graphischer Weise ist als redaktionelles Mittel benutzt worden, dem Leser die eigene Auffassung begründbar darzustellen. (...) Daß der Leser sich eine andere Meinung bilden kann, ist für die Frage, ob eine allfemeinpolitische Zielsetzung gegeben ist, ebenfalls unerheblich." (S. 14/15)

Die Artikel zum Thema Frieden stellten eine Zuwiderhandlung gegen das gerichtliche Verbot dar, weil eine Bezugnahme auf hochschulpolitische Fragestellungen fehle (S. 15/16).

Schließlich sei auch der Artikel "Studium und Kampf in El Salvador" unzulässig:

"Der Artikel beschränkt sich nicht darauf, über die Studienverhältnisse der Studenten in El Salvador zu berichten und die Studienbedingungen zu analysieren. Vielmehr wird der "Kampf in El Salvador" in einen gesamtpolitischen Zusammenhang gestellt. Die im Artikel enthaltenen politischen Forderungen beziehen sich nicht auf die Studenten in El Salvador, sondern - wie im Artikel selbst betont - auf das "ganze Volk". Der Leser wird aufgefordert, den Kampf der "breiten Volksfront Farabundo Martí (FDR/FMLN)" zu unterstützen. Dabei wird dieser Kampf im Zusammenhang mit der Politik der Vereinigten Staaten erörtert." (S. 16/17)

Sobald also über den Elfenbeinturm der Hochschule hinausgeschaut und die Verhältnisse dort in einen Gesamtzusammenhang eingeordnet werden, ist dies unzulässig.

Diese Zuwiderhandlungen waren nach OVG-Ansicht auch schuldhaft:

"Für die Personen des Redaktionsstabs war ohne weiteres erkennbar, ob mit einem Artikel eine politische Forderung oder Stellungnahme nicht hochschulbezogener Art abgegeben werden würde."

Der Inhalt der beanstandeten Artikel enthalte keine Stellungnahmen, welche der allgeinen politischen Auffassung des AStA erkennbar widersprächen. Und fürwahr juristisch heißt es weiter:

"Etwas anderes anzunehmen, hieße sowohl für den Leser als auch für den Redaktionsbereich von politischer Naivität auszugehen." (S. 18)

Die früheren Entscheidungen zu namentlich gekennzeichneten Artikeln würden sich im Sachverhalt erheblich unterscheiden, außerdem hätten sie eine Zurechnung als eigene Stellungnahmen des AStA nicht völlig ausgeschlossen.¹ Weshalb deshalb allerdings auch ein Verschulden vorliegt, wird nicht weiter begründet.

Zur Höhe des Ordnungsgeldes (10000,-- DM) erklärt das OVG:

"Die wiederholte Verhängung von Geldstrafen und Ordnungsgeldern hat die Schuldnerin (VS) nicht zu bewegen vermocht, allgemeinspolitische Forderungen und Stellungnahmen in den Veröffentlichungen ihrer Organe zu unterlassen." (S. 20)

Die Verhaltensweise erwecke vielmehr den Eindruck als habe der AStA der Sache nach die Erklärung vom 27.2.79 aufgekündigt.

"Das im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Verhalten zeigt, daß ermahnende Hinweise des Gerichtes fruchtlos geblieben sind. (...) Deshalb verlangt auch das Gebot des effektiven - künftigen - Rechtsschutzes, daß der Schuldnerin die Rechtswidrigkeit ihrer Verhaltensweise spürbar vor Augen geführt wird." (S. 21).

e) Ostermarsch 1983

Das 5. Verfahren betraf ein Flugblatt "Ostermarsch 1983, Friedensorchester und -chor spielen und singen". Das VG erlegte dem AStA deshalb am 16.6.83 ein Ordnungsgeld von 1000,-- DM auf (8 VG 877/83). Derartig Konzerte seien zwar - auch unter einer bestimmten Themenstellung - grundsätzlich zulässiger Bestandteil der Aufgaben nach § 131 II Nr. 4 HmbHG. Mit der auf der Rückseite abgedruckten Stellungnahme werde der Aufgabenkreis jedoch überschritten, indem ausdrücklich die Zielsetzungen und Forderungen der Friedensbewegung unterstützt werden und sich nicht auf die - zulässige - Darstellung der Gründe der auftretenden Künstler für ihr Konzert beschränkt wird.

1) Unverständlich bleibt, wo in der Entscheidung vom 6.2.79 "ausdrücklich hervorgehoben" worden sein soll, "daß unter besonderen Umständen trotz der damaligen Fassung des Impressums auch namentlich gekennzeichnete Artikel eine Zurechnung (... rechtfertigen könnten." (s. 19). In der damaligen Entscheidung heißt es: "Die Veröffentlichung von

Dieser Beschluß wurde vom OVG auf die Beschwerde des AStA-Anwalts hin am 20.12.83 bestätigt (OVG Bs III 492/83). Das OVG entwickelt dabei erstmals die Differenzierung, wann eine Handlungsweise die Abgabe einer eigenen politischen Stellungnahme darstellt und wann nicht (s. oben S. 56f).

f) Erstsemesterinfo Sommersemester 1983

Der 6. Bestrafungsantrag richtete sich schließlich gegen das AStA-Erstsemesterinfo für das SS 1983, in dem ein Artikel "Hochschulen für den Frieden - Widerstand jetzt!" mit Aufruf zum Ostermarsch enthalten war und die Aktion Atomwaffenfreie Fachbereiche angekündigt wurde. Das VG verhängte deshalb am 16.6.83 ein Ordnungsgeld von 5000,-- DM gegen den AStA (8 VG 878/83). Eine Maßnahme zur Bewahrung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium vor un-mittelbaren Beeinträchtigungen oder zur Durchsetzung anderer hochschulpolitischen Zielsetzungen können in den Artikeln nicht gesehen werden (S. 3/4).

Eine der Konsequenzen, die die VS aus diesem Verfahren und den folgenden Bestrafungsanträgen von Wegner zog, war die verstärkte Veröffentlichung von gemeinsamen Flugblättern der AStA-tragenden Verbände Juso-Hochschulgruppe, MSB Spartakus und Sozialistischer Hochschulbund (SHB), die bei PM-verdächtigen Themen an die Stelle von AStA-Flugblättern traten.

5. BaföG statt Pershing II - keine Stationierung von US-Mittelstreckenraketen!

So wurde auch in der Protest- und Aktionswoche "BAföG statt Pershing II" der Hamburger Studentenschaft vom 6.-10. Juni 83 eine Menschenteppichaktion am 10.6. vor dem US-Konsulat von der Uni-Friedensinitiative veranstaltet. Der AStA wies in seinen Veröffentlichungen auf diese Aktion hin. Während

Fortsetzung von S. 59:

namentlich gekennzeichneten Artikeln durch den AStA rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme, daß der AStA sich mit dem Inhalt des Artikels identifizieren will. Diese Annahme wird durch den zitierten Hinweis im Impressum ausgeschlossen. Nur wenn - aus der Sicht des Lesers - dem AStA eine Erklärung zuzurechnen ist, liegt eine Stellungnahme oder Forderung im Sinne des Urteils (...) vor. Eine Umgehung dieses Urteils kann nicht angenommen werden, solange nicht sämtliche Artikel namentlich gekennzeichnet sind." (s. 3 von OVG Bs III 716/78)

einer Demonstration der Studentenschaft in der Innenstadt flatterte am 9.6. um 17.00 dem AStA eine Klage von Markus Wegner ins Haus, zu der der AStA bis zum 10.6. um 10.00 Stellung nehmen sollte (die Menschenteppich-Aktion war für 14.00 geplant).

Wegner beantragte "im Wege der einstweiligen Anordnung, ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin und ohne vorangegangene mündliche Verhandlung:

der Antragsgegnerin wird bei Meidung von Ordnungsgeld für jedenfall der Zuwiderhandlung bis zu DM 500.000,-- und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft, untersagt,

es zu unterlassen, durch den Allgemeinen Studentenausschuß (AStA) oder durch das Studentenparlament

1. eine für Freitag, den 10. Juni 1983, 14.00 ab Campus geplante Veranstaltung mit dem Titel: "Menschenteppich vor dem US-Konsulat" zu organisieren bzw. durchzuführen;
2. zu der Teilnahme an dieser Veranstaltung aufzurufen;
3. die Forderung: "keine Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der BRD" zu erheben." (1)

In seiner Begründung heißt es u.a.:

"So fürchterlich Atomwaffen auch sein mögen, eine unmittelbare Gefährdung liegt hinsichtlich der Hochschulen nicht vor." (2)

Dem AStA blieb so nur eine Nacht Zeit, um eine Klageerwidern zu verfassen, obwohl die ganze Aktion schon Wochen vorher bekanntgegeben worden war.

In diesem Schriftsatz wird die Zurückweisung der Anträge Wegners beantragt und dies damit begründet, daß der AStA "die beanstandete Veranstaltung bisher nicht organisiert oder mitorganisiert hat und sich auch in Zukunft weder an der Organisation noch an der Durchführung zu beteiligen beabsichtigt", sondern lediglich im Rahmen seiner Aufgaben nach § 131 HmbHG zur Teilnahme auffordere.³

Da die Argumentation dieses Schriftsatzes m.E. in ganz hervorragender Weise, wie es in AStA-Infos leider kaum vorkommt, den Zusammenhang zwischen Sozial- und Bildungsabbau und Aufrüstung darstellt, soll sie hier fast vollständig wiedergegeben werden:

Auf diese Veranstaltung weist die Antragsgegnerin in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 131 Abs. 2 Nr. 2 HambHG hin. Die Auseinandersetzung mit der Frage der Stationierung von Atomwaffen als Erstschlagswaffen auf bundesdeutschem Gebiet ist wegen der grundlegenden Veränderung der Bedrohung des deutschen Volkes besonders für die Studentenschaft äußerst wichtig, da sich aus ihr erwartungsgemäß die Führungsgeneration dieser Gesellschaft für die nächsten Jahrzehnte ergeben wird.

2. Die Antragsgegnerin nimmt mit den beanstandeten Passagen ein allgemeines politisches Mandat nicht wahr.

Der Abbau von sozialen Leistungen, so auch die Umstellung des Studenten-BAFÖG auf Darlehen und die weitgehende Streichung des Schülerbafögs, werden auf allen offiziellen Ebenen, in Fernsehen, Funk und Presse begründet mit der Notwendigkeit der Sparpolitik. Im Bereich der Militärausgaben gibt es keine Sparpolitik. Kein Ministerium hat 1982 und wird 1983 so viel Mittel erhalten wie das Verteidigungsministerium. Während zum Beispiel die Ausgaben des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit von 1979 bis 1983 um 5,5 % gesunken sind, liegen Ansätze für militärische Beschaffungen 1983 um 45,7 % über denen von 1979.

Deutlich wird der Zusammenhang von Steigerung der Rüstungsausgaben bei gleichzeitiger Kürzung im Sozialhaushalt im Nachtragshaushalt 1980, in dem auf die veranschlagten 1,883 Milliarden DM allein 560 Millionen DM auf den Verteidigungshaushalt entfielen, während gleichzeitig zahlreiche Kürzungen im Sozialbereich vorgenommen wurden (Vergleiche Bundestagsdrucksache 8/3950).

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 1982-1986 außerhalb der Position "allgemeine Finanzverwaltungen" angesetzte Steigerungen der Bundesausgaben um 9,2 Milliarden DM entfallen 8,8 Milliarden DM oder 95,7% auf den Funktionsbereich "Verteidigung". Die bisherigen Steigerungen in der Finanzplanung sind auch Ergebnis der Forderungen der USA an ihre europäischen NATO-Verbündeten, ihre Verteidigungshaushalte kontinuierlich zu steigern, um eine größere Beteiligung der NATO-Partner an den Gesamtlasten an den Militärausgaben in der NATO zu erreichen.

Der direkte Bezug von der Stationierung amerikanischer Pershing 2 und Cruise Missiles wird im Communiqué der Sondersitzung der Außen- und Verteidigungsminister der NATO am 12.12.1979, im allgemeinen Sprachgebrauch "NATO-Doppelbeschluß" genannt, in Punkt 7 gezogen: "Die Raketen werden in ausgewählten Ländern stationiert und bestimmte Nebenkosten werden im Rahmen von bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der NATO gemeinsam getragen werden."

In der Süddeutschen Zeitung vom 15.11.1979 wird mitgeteilt, daß die NATO-Länder sich an den Kosten für die bei der Stationierung erforderlichen Strukturmaßnahmen, die allein schon 150 Mio. betragen, entsprechend Anteile beizutragen hätten.

So wird deutlich, daß neben der indirekten Finanzierung der Pershing II und Cruise Missiles durch die Einordnung in eine Gesamtmilitärstrategie, die allein durch höhere Rüstungskosten umzusetzen ist

Fußnoten von S. 61:

- 1) abgedruckt in: VDS: Studentenschaften und Frieden, S. 13
- 2) aaO, S. 14
- 3) aaO, S. 17

"Befög statt Pershing" erforderlich. Angesichts steigender Arbeitslosigkeit und daraus abgeleitet schlechter Berufsperspektive hat dieses Thema in der hochschulpolitischen Diskussion genauso einen aktuellen Bezug wie das Thema der Friedenssicherung angesichts einer möglichen Stationierung von atomaren Raketen.

Gerade Hochschulen sind in dieser Diskussion besonders gefordert, bedenkt man z.B., daß Waffensysteme und andere hochgezüchtete Militärprodukte ungleich forschungsintensiver sind als zivile Produkte. So absorbieren hohe und steigende Militärausgaben einen wesentlichen Teil des Forschungspotential eines Landes. Diskussion um die Stationierung wie auch Aktionen zur Verhinderung müssen aufgeriffen werden, damit auch die Studentenschaft in staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung handeln kann.

Gerade in der Stationierungsfrage finden Diskussionen statt, ob sich nicht staatsbürgerliches Verantwortungsbewußtsein durch Handeln nach Art. 20, Abs. 4 GG ausdrücken muß.

Letztlich ist zu beachten, daß sich gerade durch die in den letzten 2 Jahren intensivierte Diskussion um die Friedenssicherung sowohl Diskussions- wie auch Entscheidungskompetenzen verändert haben. Ausdruck davon sind Befassungen und Verabschiedungen von Anträgen auf Atomwaffenfreie Städte, Gemeinden, Ländern, usw. Auf kommunaler und regionaler Ebene. So sind in der Bundesrepublik bereits zahlreiche Städte und Gemeinden durch ihre demokratischen Vertretungen für atomwaffenfrei erklärt worden, verbunden mit der Forderung nach Nichtstationierung von atomaren Raketen, obwohl das tradierte Verständnis von Art. 28 GG auch ihnen dieses Recht abspricht.

In Hamburg hat die Bezirksversammlung Eimsbüttel ihren Stadtteil für atomwaffenfrei erklärt, anderen Bezirksversammlungen liegen entsprechende Anträge für ihre Bezirke vor, die Hamburger Bürgerschaft wird über einen entsprechenden Antrag für ihr Land beraten. Auf die Hochschulen übertragen ist dieser Ausdruck des Meinungswillens durch die Diskussion über atomwaffenfreie Fachbereiche und Hochschulen. Hieran wird deutlich, wie allgemein gesamtgesellschaftliche Fragestellung auf andere Bezugsebenen übertragen werden, die zum einen deutlich den Zusammenhang von allgemeiner und auf engere Bereiche bezogener Problem- und Aufgabenfelder zeigen, zum anderen aber natürlich auch ein Loskoppeln der Bereiche voneinander verunmöglichen. Dies hat zur Folge, das tradierte Einteilungs- und Trennungskriterien nicht mehr anwendbar sind, sondern neue, dieser gesellschaftlichen Diskussionsentwicklung angepasste Beurteilungsmaßstäbe entwickelt und bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden müssen.

Für die Friedensdiskussion an den Hochschulen bedeutet dies, daß die hochschulpolitische Diskussion um atomwaffenfreie Fachbereiche auch immer allgemeinpolitisch sein muß, da sie einzuordnen und unterzuordnen ist, in größere Gesamtdiskussionszusammenhänge. Eine speziellere besondere Betroffenheit der Bevölkerungsgruppe, bezogen auf ihr ganz imaginäres Arbeitsfeld, ist nicht mehr herzustellen. Daraus jedoch abzuleiten, daß deshalb in dieser Gruppe keine spezifische Betroffenheit vorhanden wäre, ist sicherlich unzulässig. Diese Entwicklung der Nicht-Trennbarkeit von spezifischen Betroffenheitsbereichen wird besonders deutlich in der Friedensdiskussion, zeigt sich

aber auch in anderen Bereichen, wie z.B. der sozialen Frage oder der Arbeitslosigkeit. So läßt sich zwar durch die Bundesausbildungsförderung eine spezielle Betroffenheit noch ausdrücken, sie ist jedoch und muß eingeordnet werden in den gesamten Bereich des Sozialabbaus. Dies wird besonders deutlich, wenn man Finanzierungsforderungen aufstellt, wie z.B. die Kürzungen des Rüstungsetats, die immer auf den gesamten Sozialbereich bezogen sein müssen, will man nicht verschiedene, dennoch in gleicher betroffene Bevölkerungsgruppen gegeneinander auspielen. Verallgemeinern läßt sich daraus, daß je größer die Betroffenenkreise sind, desto allgemeiner und verallgemeinerbarer auch der politische Bezugsrahmen sein muß.

Enggefaßter und strikt trennbare Interpretationen von z.B. hochschulpolitischen und allgemeinpolitischen Mandat sind zwar beispielsweise bei Fragen wie dem Hochschulrahmengesetz möglich, in der sozialen Frage sind sie zwar noch konstruierbar, verdecken aber bereits wesentliche Züge, die für eine Förderung der politischen Bildung notwendig mit genannt werden müssen, in der Friedensdiskussion lassen sich hochschulpolitische Belange, politische Bildung und Förderung von staatsbürgerlicher Verantwortung auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung nicht mehr umsetzen, wenn man den allgemeinen Rahmen ausspart.

Aus diesem Grunde wäre die Veranstaltung "Demo und Menschenteppich vor dem US-Konsulat" allein schon eingeordnet in Friedensdiskussionen und -aktivitäten, kein Verstoß gegen das Hochschulgesetz, sie ist es noch weniger, wenn sie, wie in diesem Falle eingeordnet wird in Aktivitäten der Studentenschaft zum Erhalt der Ausbildungsförderung und dazu dienen soll, daß Finanzierungsforderungen und -vorschlägen der Studenten mehr Nachdruck und Gehör zu verschaffen.

Diese Bezüge von Rüstungs- und Sozialpolitik sind in der öffentlichen Diskussion inzwischen fest verankert. Die Antragsgegnerin konnte daher darauf verzichten, ihre eigene Position argumentativ nachvollziehbarer auszuweisen. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 131 Abs. 2 HambHG ist es wichtiger, z.T. selbst Veranstaltungen anzubieten, in denen über die Zusammenhänge von Bildungs- und Sozialpolitik zu Rüstungspolitik informiert und diskutiert werden kann, und z.T. auf ergänzende Veranstaltungen hinzuweisen, wie u.a. ja auch auf die Veranstaltung der Hochschule für Wirtschaft und Politik mit dem Thema "Großmächte und Friedenssicherung", an der die jeweiligen Generalkonsulen der UdSSR und der USA unter der Leitung des Präsidenten der HWP an deren Hochschultag diskutiert haben. Das Hamburgische OVG hat in seinem Beschluß vom 11.04.1983 (OVG Bs. III 6/83) dargelegt, daß maßgebend der politische Wille sei, der die Veröffentlichung objektiv präge, und der als solcher vom Leser wahrgenommen werden solle (S. 9). Aus allen vom Antragsteller bereits vorgelegten Flugblättern und Infos wird deutlich, daß es sich bei der Protestwoche um eine solche handelt, die sich insgesamt mit Studienfinanzierung und ihren Bezügen befaßt. Ein hochschulspezifischer Bezug liegt damit vor. Dies gilt umsomehr, wenn man - wie das OVG (a.a.O. S. 10) - dem Verhalten der Antragsgegnerin eine möglichst extensive Interpretation des § 131 Abs. 2 HambHG zugrundelegt. 1

Am Vormittag des 10.6. entschied dann das VG (8 VG 1491/83): Die Anträge von Wegner wurden größtenteils abgelehnt, dem AStA wurde lediglich verboten, die Forderung "Keine Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der BRD" isoliert zu erheben.

In der Begründung heißt es dazu:

"Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht und es hat auch sonst in diesem summarischen Verfahren nicht festgestellt werden können, daß mit den Aufrufen des AStA (...) zu der heutigen Demonstration vor dem US-Konsulat insgesamt die Grenzen für eine politische Betätigung der Antragsgegnerin überschritten werden.

Es ist schon nicht erkennbar, daß der AStA der Veranstalter dieser Demonstration ist. Er hat dies in seiner Stellungnahme vom 10.6.83 ausdrücklich bestritten. Ihm kann deshalb auch nicht ohne weiteres zugerechnet werden, welche Zwecke der oder die Veranstalter oder politische Hochschulgruppen mit dieser Demonstration verfolgen. Der AStA hat seine Aufrufe zu der Demonstration unter das Motto gestellt: "BAföG statt Pershing II". Damit wird schon verbal ein Bezug zu hochschulpolitischen Fragen hergestellt, nämlich zu der aktuellen Problematik der Kürzung der Ausbildungsförderung. Es ist aber anerkannt, daß die Studentenschaft zur Durchsetzung von hochschulpolitischen oder-relevanten Zielen auch Schlagworte und Argumente, die als allgemein politische Forderungen aufgefaßt werden können (z.B. "gegen Konzernsubventionen und Rüstungsetat") dann gebrauchen kann, wenn der Begründungszusammenhang zu hochschulbezogenen Forderungen sehr eng ist und eindeutig von diesen bestimmt wird (OVG Bs III 668/79). Ein derartiger Fall ist hier nach Meinung des Gerichts gegeben.

Es ist zu berücksichtigen, daß in der "Protest- und Demonstrationswoche" vom 6.-10. Juni 1983 an der Universität Hamburg der Themenbereich der Kürzungen von Ausbildungsförderung schwerpunktmäßig behandelt worden ist und ganz eindeutig im Vordergrund gestanden hat. Die Veröffentlichungen des AStA (...) lassen auch bei dem Aufruf zur heutigen Demonstration vor dem US-Konsulat mit der These, schon durch die Einsparung von zwei Tornado-Flugzeugen ließe sich die Ausbildungsförderung für Schüler aufrechterhalten, klar erkennen, daß mit der Demonstration aus Sicht des AStA in erster Linie und jedenfalls auch die Interessen der Studentenschaft an der Beibehaltung der Ausbildungsförderung wahrgenommen werden sollen. Wegen dieser nicht als nur vorgeschoben anzusehenden Verknüpfung von hochschulpolitischen Belangen mit - wohl von den Veranstaltern auch gewollten - Forderungen allgemein politischer Natur

und wegen des Gesamtzusammenhangs mit dem Schwerpunkt der Veranstaltungen vom 6.-10. Juni 1983 - nämlich Forderung nach Beibehaltung der Ausbildungsförderung - ist in dem Verhalten des AStA im Zusammenhang mit der heutigen Demonstration keine eindeutige Überschreitung seiner Befugnisse zu erblicken.

Um allerdings auszuschließen, daß der AStA bei dieser Demonstration ohne Verknüpfung mit der hochschulrelevanten Forderung nach Beibehaltung der Ausbildungsförderung isoliert politische Forderungen erhebt, die gegen die Militärpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet sind, erscheint es nötig, i. S. von § 123 I 2 VwGO, eine auf diesen Punkt beschränkte einstweilige Anordnung zu erlassen! (1)

Nach diesem Teilerfolg startete der AStA zusammen mit den VDS eine breit angelegte Solidaritätskampagne "gegen die Versuche der CDU, den AStA kaputtzuklagen".²

6. Friedensvollversammlung am 20.10.83

Das nächste PM-Verfahren richtete sich gegen die Friedensvollversammlung der VS am 20.10. um 13.00, dem Widerstandstag der Schulen und Hochschulen in der bundesweiten Aktionswoche der Friedensbewegung. Antragsteller war diesmal der Jura-Erstsemester Sönke Lorenzen, dessen Vater ihn als Rechtsanwalt vertrat; M. Wegner half durch eine Eidesstattliche Versicherung. Eingereicht wurde der Antrag auf eine einstweilige Anordnung am 19.10., so daß dem AStA nur von 14.30-17.00 Zeit blieb um darauf zu reagieren. Der AStA war deshalb der Auffassung, daß der Antragsteller bewußt bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gewartet habe, um das rechtliche Gehör abzuschneiden. Außerdem erklärte der AStA, daß ein ursprünglich geplanter Resolutionsentwurf, der von Lorenzen beanstandet worden war, der VV nicht vorgelegt werde. Es sei seine politische Absicht, den Zusammenhang zwischen BAföG-Kürzungen im Bildungsbereich und Rüstungsmaßnahmen aufzuzeigen, nicht

1) aaO, S. 23/24

2) aaO, S. 26

aber, die Grenzen seines Aufgabenbereichs zu überschreiten.

Das VG entschied noch am 19.10, daß der Antragsgegnerin¹ untersagt wird,

"zu der Friedens-Vollversammlung am Donnerstag, den 20.10.1983, 13.00 Uhr, im Auditorium Maximum der Universität Hamburg aufzurufen, sie durchzuführen und sich an der Durchführung zu beteiligen."

(11 VG 2746/83)

Begründet wird dies wie folgt:

"Die Ag. kann nicht mit Erfolg geltend machen, die Friedens-Vollversammlung stehe unter dem Motto "BaföG statt Pershing II". Denn wie sie selbst einräumt und wie sich auch aus dem eindeutigen Wortlaut des Flugblatts ergibt, steht die Vollversammlung in direktem Zusammenhang zu den Aktivitäten der Friedensbewegung während der gegenwärtigen Friedenswoche. Gegenstand dieser Aktivitäten ist aber vorwiegend die Diskussion um die Stationierung weiterer Raketen sowie die sich daraus für den Weltfrieden und die Sicherheit ergebenden Konsequenzen. Soweit durch den gewählten Slogan deutlich gemacht werden soll, daß jede weitere Rüstung zu Lasten der Sozialleistungen auch für Studenten geht, hat dies nach Auffassung der Kammer gegenwärtig eine untergeordnete Bedeutung.

Die Sg. kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe keine Erklärung zu allgemein-politischen Themen abgegeben, sondern allein zu einer Vollversammlung der Studenten aufgerufen. Auch Aufrufe zu Veranstaltungen, deren Gegenstand allgemein politische Themen sind, kann die Ag. mangels eines ihr zustehenden allgemein-politischen Mandats nicht aussprechen." (S. 3/4)

Wiederum in der Nacht wurde eine Beschwerdeschrift des AStA ausgearbeitet, die insbesondere rügt, daß alle Organe der VS von der einstweiligen Anordnung betroffen sind, obwohl Rechtsverletzungen durch das SP oder Fachschaftsräte nicht nachgewiesen wurden, und daß dem AStA damit auch verboten wurde die Zusammenhänge, die in dem Motto "BaföG statt Pershing" ausgedrückt werden, welches dem AStA ausdrücklich am 10.6. erlaubt worden war, darzustellen. Außerdem wurde eine AStA-INFO erstellt, mit dem über das "neue Skandalurteil", das selbst die "Diskussion um die Stationierung" verbietet, informiert und zur Protestversammlung um 13.00 Uhr aufgerufen wurde.

1) Die Einstweilige Anordnung bezog sich pauschal auf die ganze VS ohne nähere Bezeichnung ihrer

Die Beschwerde wurde am Morgen des 20.10. dem OVG vorgelegt, das dann noch kurz vor der Veranstaltung entschied (OVG Bs III 824/83): Das Verbot wurde auf den AStA und die Mitglieder des AStA beschränkt.

Daraufhin wurde zunächst unter Leitung des AStA eine Protestversammlung gegen die Beeinträchtigung der Arbeit der Verfaßten Studentenschaft durch die verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse durchgeführt, auf der sich neben 3000 Studenten u.a. der GEW-Landesverband, der Vizepräsident der Universität und der Präsident der HWP gegen diese Einschränkung der Meinungsfreiheit protestierten.¹ Im Anschluß daran fand dann unter Leitung eines Mitglieds des SP-Präsidiums eine Friedens-VV statt.

In der späteren schriftlichen Begründung des OVG heißt es u.a.,

daß die "allgemein politische Zielrichtung der angekündigten "Friedens-Vollversammlung" nicht dadurch in begründete Zweifel gestellt (werde), daß im verteilten Flugblatt unter anderem die Wendung "BAföG statt Pershing II" benutzt wird. Es hieße den studentischen Leser als politisch unbedarft ansehen, wenn erwartet werden würde, er werde aus dieser Wendung die von der Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren vorgetragene Einschätzung ableiten, die "Friedens-Vollversammlung" werde sich in ihrem Schwergewicht mit dem Zusammenhang von Bildungsfinanzierung und Rüstungsausgaben befassen.(...) Er versteht die benutzte Wendung vielmehr als einen untergeordneten Teil der Werbung und als einen Ausdruck der politischen Sprachführung des AStA. Nach dem plakativen Gesamteindruck des Flugblattes, der vorgeschlagenen Tagesordnung der VV, dem zeitlichen Zusammenhang der VV mit außeruniversitären Aktivitäten und den bundesweit gerade für den 20.10. von den FRiedensinitiativen geplanten Veranstaltungen im schulischen und hochschulbezogenen Bereich wird die "Friedens-Vollversammlung" damit als Teil eines allgemein politischen Handlungskonzeptes angekündigt (S.12)

Außerdem heißt es, kein Organ der VS dürfe zulassen, "daß eine Vollversammlung einberufen und durchgeführt wird, welche Gegenstände erörtern will, die außerhalb der Zuständigkeit des § 131 II HmbHG liegen." (S. 13)

1) einige der Stellungnahmen sind auszugsweise abgedruckt in: ZASS-Sonderausgabe Dez 83/JAn 84: Die Prozesslawine

7. Lorenzen/Wegner gegen VV, Urabstimmung, Volksbefragung und Streik gegen die Raketenstationierung

Eine Woche später, am 27.10.83, beantragten Sönke Lorenzen und Markus Wegner erneut eine Einstweilige Anordnung gegen die Studentenschaft. Diesmal sollte ihr verboten werden,

"durch den AStA, durch Mitglieder des AStA, durch das Studentenparlament, durch das Präsidium des SP, durch einzelne Mitglieder des Präsidiums des SP in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger"

sich an folgenden Veranstaltungen zu beteiligen, dazu aufzurufen oder sie durchzuführen:

- der AStA-Unterschriftensammlung "Nimm den Frieden selbst in die Hand"
- der für den 7.11.83 um 14.00 angekündigten Uni-Vollversammlung
- der für November vorgesehenen bundesweiten Urabstimmung der Studenten gegen die Raketenstationierung als ersten Schritt für eine Volksbefragung
- einem bundesweiten Streik der Studenten gegen die Raketenstationierung (5.-12.12.83)

Das VG folgte diesem Antrag am 1.11.83 (7 VG 2860/83) weitgehend - lediglich die Erstreckung der Einstweiligen Anordnung auf das SP und dessen Präsidium (Mitglieder) wurde abgelehnt. Daß inzwischen ein neuer AStA gewählt wurde, erscheint dem VG unerheblich:

"Nach dem bisher an die Öffentlichkeit getretenen Verhalten müßte eine klare und nach außen hervortretende Distanzierung von den bisherigen Absichten und Planungen verlangt werden, damit es glaubhaft erschiene, daß das neugewählte Organ den beschrittenen Weg im fraglichen Bereich nicht weiterverfolgen wolle." (S. 6)

Aber auch mit diesem Beschluß waren die Antragsteller nicht zufrieden. Vorm OVG beantragten sie, ihrem ursprünglichen Antrag in vollem Umfang stattzugeben.

Das OVG entschied daraufhin am 4.11.83 (Bs III 827/8)

Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 500.000,-- DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft ihrer gesetzlichen Vertreter untersagt,

1. durch den Allgemeinen Studentenausschuß oder durch Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses
 - in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger -

die AStA-Unterschriftensammlung "Nimm den Frieden selbst in die Hand" durchzuführen, sich an der Durchführung zu beteiligen oder dazu aufzurufen,

2. sich durch den Allgemeinen Studentenausschuß, durch das Präsidium des Studentenparlaments oder durch Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses oder des Präsidiums des Studentenparlaments - jeweils in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger - an der für den 7. November 1983, 14.00 Uhr, angekündigten Vollversammlung zu beteiligen, dazu aufzurufen oder diese durchzuführen, soweit sie sich nicht auf folgende Angelegenheiten beschränkt:
 - a) Diskussion über den Umfang des politischen Mandats der verfaßten Studentenschaft, der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und der sich daraus ergebenden Folgerungen,
 - b) Forschung, Lehre und Studium sowie die zu ihrer Nutzung und Bewahrung erforderlichen Voraussetzungen,
 - c) die Abwehr von Bestrebungen, welche
 - aa) unmittelbar die Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums oder die Institutionen der Hochschule als solche beeinträchtigen oder gefährden können,
 - bb) darauf gerichtet sind, das Grundgesetz in einer Weise abzuändern, durch welche die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie des Studiums beeinträchtigt oder gefährdet werden könnte,
 - d) das Eintreten für Mitglieder von Hochschulen, wenn gegen sie in dieser Eigenschaft Angriffe gerichtet sind, Maßnahmen ergriffen oder ihnen Nachteile zugefügt oder angedroht worden sind oder werden,
 - e) den sich aus § 131 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes ergebenden Aufgabenkreis,
3. durch das Studentenparlament die für November 1983 vorgesehene bundesweite Urabstimmung der Studenten gegen die Raketenstationierung als ersten Schritt für eine Volksbefragung - unabhängig von irgendeinem Ausgang der Vollversammlung - für die verfaßte Studentenschaft zu beschließen,
4. durch das Studentenparlament, durch den Allgemeinen Studentenausschuß, durch das Präsidium des Studentenparlaments oder durch Mitglieder des Präsidiums des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses - jeweils in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger - zu einem bundesweiten Streik der Studenten gegen die Raketenstationierung (Zeitraum 5. bis 12. Dezember 1983) "und den BAföG-Kahlschlag! Hochschulen für Frieden, Arbeit und Bildung" - unabhängig vom Ausgang einer Vollversammlung am 7. November 1983 und einer Urabstimmung - aufzurufen, sich an diesem zu beteiligen oder diesen durchzuführen..

Trotzdem fand am 7.11. unter Leitung von einzelnen Mitgliedern der Studentenschaft, die ausdrücklich nicht in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger tätig waren, eine Uni-VV statt, die sich mit Mehrheit für eine Urabstimmung gegen die neuen Raketen als Pilotprojekt für eine Volksbefragung, für eine Beteiligung an den Widerstandstagen der Friedensbewegung am 21./22.11., 12.12. und 30.1. sowie für einen Streik an der Uni vom 5.-12.12. nach vorheriger Urabstimmung aussprach.

Zur Organisation der Urabstimmung wurde ein Urabstimmungskomitee gebildet, das von sieben Einzelpersonen (den Mitgliedern des AStA-Vorstands ausdrücklich nicht in ihrer Funktionsträger-Eigenschaft den Vorsitzenden der drei AStA-tragenden Verbände Juso-HSG, MSB und SHB und ein Vertreter der GAL-HSG) getragen wurde. An der vierwöchigen Urabstimmung beteiligten sich 15477 Studenten, von denen sich 13919 (90,4%) gegen die Raketenstationierung und 13381 (86,9%) für eine Volksbefragung aussprachen. An der mit anderen Stimmzetteln durchgeführten Streik-Urabstimmung beteiligten sich 14078, von denen 8926 (63,7%) mit Ja stimmten.

In der Ende Dezember zugestellten Urteilsbegründung nimmt das OVG auf 33 Seiten sozusagen eine Zusammenfassung seiner bisherigen Rechtsprechung vor. Deshalb sollen hier die wesentlichen Passagen dargestellt werden.

"Das Verbot der Wahrnehmung des allgemeinpoltischen Mandats trifft in erster Linie die für die VS handelnden Organe (...) (aber) auch die Studentenschaft selbst ist (...) an die ihr in § 131 II HmbHG zugewiesenen Aufgaben gebunden" (z.B. eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung). "Kein Organ (...) darf deshalb zulassen, daß eine Vollversammlung oder ein anderes Organ der Studentenschaft Tätigkeiten vornimmt oder (...) ankündigt, die außerhalb der Zuständigkeit der VS liegen." Diese Pflicht gelte auch für die einzelnen Mitglieder der Organe der VS in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger. "Jedes Organ der VS und jedes Mitglied eines solchen Organs hat sich gesetzes- und satzungsge,äß zu verhalten." (S.10

Der Unterlassungsanspruch aus Art. 2 I GG sei "auf eine bestimmte Verhaltensweise (...) nicht begrenzt. Zwar haben die Verwaltungsgerichte sich im allgemeinen bislang nur mit der Frage befaßt, welche Äußerungen, Stellungnahmen oder Aufrufe rechtmäßig seien. Der Anspruch aus Art. 2 I GG ist indes umfassender Art. Auch durch eine Durchführung einer Veranstaltung" könnten die gesetzlichen Kompetenzgrenzen überschritten werden (S. 10/11).

"Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch setzt die berechnete Befürchtung voraus, rechtswidrige Eingriffe würden künftig eintreten. (...) Je höher die Intensität der befürchteten Rechtsverletzung ist und je weniger es als möglich erscheint eingetretene Rechtsverletzungen wirksam zu beseitigen, um so geringere Gewißheit über das Eintreten der befürchteten Rechtsverletzung wird verlangt werden dürfen. Hierbei ist vor allem das bisherige Verhalten des Anspruchsverpflichteten bedeutsam." (S. 11)

"Die vom AStA veranlaßte Unterschriftensammlung "Nimm den Frieden selbst in die Hand" hält sich nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des § 131 II HmbHG. Es wird eine allgemein politische Zielsetzung verfolgt. Gegenstand dieser Zielsetzung ist die Frage der Stationierung von neuen atomaren Waffen auf dem Boden der Bundesrepublik. Das Flugblattthematisiert diese Frage und schlägt ein politisches Handlungskonzept vor. Daran kann der Hinweis "BaföG statt Pershing II" nichts ändern. Dieser Hinweis ist im Gesamtzusammenhang von deutlich peripherer Bedeutung." (S. 12/13)

"Die Neuwahl des AStA am 27.10. hat die bis dahin gegebene Gefährdungslage nicht beseitigt. Die Handlungsführer Organträger wird der Antragsgegnerin nach wie vor zugerechnet." (S. 13). Etwas anderes könne nur beim "Vorbringen konkreter Umstände" gelten. "Diese mögen etwa in einem erkennbaren politischen Wechsel oder in einem ausgesprochenen Abrücken von der bisherigen Zielsetzung liegen." (S. 14)

Der VS ist es vorbehalten, "eine Diskussion über den Umfang des politischen Mandats, die dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und die sich daraus ergebenden Folgerungen auf einer Vollversammlung durchzuführen." (S. 15)

"eine derartige Erörterung bleibt auch dann noch hochschulbezogen, wenn sie die erklärte Form der öffentlichen Urteilsschelte annimmt. Die Antragsgegnerin darf in diesem Zusammenhang auch Stellungnahmen zum Zwecke der erörterungsfähigen Kritik wiederholen, wenn nur in dieser Weise eine angemessene Diskussion über den Umfang des der verfaßten Studentenschaft eröffneten politischen Mandates möglich ist. Dabei liegt es nahe, daß sich die Grenzen einer zulässigen Wiederholung nicht von vornherein genau bestimmen lassen. Es mag auch verständlich sein, daß die Antragsgegnerin sich bemüht, den in § 131 II HmbHG umschriebenen Aufgabenkreis ex-

-tensiv zu verstehen. Der Antragsgegnerin und ihren Organen muß allerdings deutlich sein, daß sie die Diskussion um den Umfang des politischen Mandates nicht benutzen darf, um sie als vorgeschobenes Mittel in Verfolgung einer anderen Zielsetzung zu verwenden." (S. 23)

"Die am 20.10.83 vom AStA und anschließend vom Präsidium des Studentenparlaments durchgeführte Vollversammlung war nach Form und Inhalt rechtswidrig."

Es sei nach Art. 23 Satz 1 der Satzung "unzulässig, wenn der AStA eine VV im Sinne des Art. 22 der Satzung einberuft." Auch eine vom SP-Präsidium einzuberufende VV habe den Voraussetzungen des Art. 23 zu genügen, wonach Zeit und Ort vorher bekanntzugeben sind und eine Einberufungsfrist von mindestens 24 Stunden gilt. Damit sei eine "ad-hoc-Vollversammlung nach der Satzung verboten. Allein (!) dies entspricht auch den allgemeinen Regeln demokratischer Willensbildung (S. 17).

Das SP-Präsidium sei deshalb nicht befugt gewesen, "eine "Friedensvollversammlung" als eine Versammlung im Sinne des Art. 22 der Satzung zu leiten. Die Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung lagen außerhalb des (...) Aufgabenkreises der VS. An dieser Beurteilung ändert nichts, daß sich das Präsidium des SP (...) "unparteilich" verhielt. Darauf kommt es nicht an. Als ein Organ der VS ist auch die Vollversammlung im Sinne des Art. 22 der Satzung gehalten, den Aufgabenkreis des § 131 II HmbHG zu beachten. (...) Überschreitet eine Vollversammlung den Aufgabenkreis, so darf diese Versammlung weder begonnen noch fortgesetzt werden. Eine derartige Versammlung ist rechtswidrig." (S. 18).

Die Friedens-VV sei auch keine Veranstaltung "zur politischen Bildung" nach § 131 II 2 Nr. 2 HmbHG gewesen:

"Nach dem Willen (von AStA und SP-Präsidium) war die "friedensvollversammlung" vielmehr wesentlicher Teil eines allgemeinen politischen Handlungskonzeptes, welches im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vorstellungen außeruniversitärer Art steht. (...) Auf der "Friedensvollversammlung" ging es (...) nicht darum, politisch engagierten Studenten lediglich ein "neutrales" Forum zur Erörterung allgemein interessierender politischer Fragen zu eröffnen", sondern darum, "im Rahmen der bundesweiten Friedensbewegung (...) zu demonstrieren."

Als Beleg dafür zieht das OVG sogar ein Flugblatt der AStA-tragenden Verbände heran (S. 18/19).

Es sei eine unzulässige Verkürzung, aus der Beachtung des gerichtlichen Verbots vom 20.20. die materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit im übrigen zu folgern:

"Gerade die Vorgänge der Vollversammlung am 20.10. begründen die Befürchtung der Antragsteller, es werde erneut zu Rechtsverletzungen kommen." (S. 19)

Da jedenfalls die AStA-tragenden Verbände an der ursprünglichen Zielsetzung festhielten, zu einer Beschlußfassung über Urabstimmung und Streik gegen die Raketenstationierung zu kommen, und hervorheben, daß auch ein Gerichtsbeschluß die VV hieran nicht hindern werde, wollten "jedenfalls die "AStA-tragenden Verbände" insoweit an der (...) gemeinsamen Erklärung (vom 27.2.79) nicht mehr festhalten". Deshalb hätte es einer deutlichen Distanzierung des AStA bedurft (S. 20, ähnlich S. 27).

Wenig später erklärt das OVG dann, daß seine Rechtsprechung die politische Handlungsweise der politischen Studentenverbände nicht berühre (S. 23). Drei Seiten weiter heißt es dann:

"Zwar braucht sich die Antragsgegnerin das politisch Handlungskonzept der politischen Studentenverbände nicht als eigene Politik zurechnen zu lassen. (...) Gleichwohl wird durchpublizierte Absichtserklärungen derartiger Verbände, welche den AStA politisch "tragen" und die Willensbildung im Studentenparlament und in dessen Präsidium mehrheitlich beeinflussen können, die von den Antragstellern behauptete Gefährdungslage verdeutlicht!" (S. 26/27)

Eine Urabstimmung hält das OVG ausdrücklich für zulässig, allerdings dürfe nicht "jeder beliebige Problembereich zum Gegenstand erhoben werden":

"Die Form der Ermittlung des Mehrheitswillens der Studentenschaft erweitert den Zuständigkeitsbereich der VS nicht." (S. 25)

Auch den Streik hält das OVG für unzulässig:

Ein gegen die Stationierung von atomaren Mittelstreckenraketen (Zeitraum 5. bis 12. Dezember 1983) gerichtete Streik betrifft keine dem gesetzlichen Aufgabenkreis des § 131 Abs. 2 HmbHG zuzuordnende Fragestellung. Es wird auch insoweit eine allgemeine politische Zielsetzung verfolgt. Daran kann der Hinweis "BAföG-Kahlschlag" und der Slogan "Hochschule für Frieden, Arbeit und Bildung" nichts ändern. Dieser Hinweis ist im Gesamtzusammenhang, in welchen der beabsichtigte Streik gestellt werden soll, von peripherer Bedeutung (vgl. allg. HmbOVG, Beschl. v. 11.4.1983 - OVG Bs III 6/83 -). Der Streik soll durchgeführt werden, wenn der beabsichtigte

Protest gegen die Stationierung von atomaren Mittelstreckenraketen und cruise missiles auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland erfolglos bleibt. Damit wird erkennbar, daß das Ziel des Streiks nicht die Änderung der Förderung der Studenten in finanzieller Hinsicht ist. Demgemäß wird in der vom Studentenparlament übernommenen Beschlußfassung der Vollversammlung vom 20. Oktober 1983 ebenfalls die Durchführung des "bundesweiten Streiks" in den Zusammenhang damit gestellt, "daß die Mehrheit der Studenten gegen die Stationierung ist". Im Flugblatt der "AStA-tragenden Verbände" (Anlage Bf. 1) wird eine irgendwie geartete Abhängigkeit des Streiks mit der Kürzung und Veränderung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht formuliert. Die geänderte Ausbildungsförderung dient im Rahmen des politischen Handlungskonzeptes, dessen Teil der "bundesweite Streik" sein soll, lediglich der politischen Motivierung u Argumentation. Für den angesprochenen politisch engagierten Studenten ist dies unschwer zu erkennen. Es ist die allgemein politische Aktion, welche mit dem Ziel des Streiks in den Vordergrund gestellt wird.

Durch die Erstreckung des gerichtlichen Verbots auch auf die einzelnen Mitglieder von AStA und SP-Präsidium "soll den Organen der VS verdeutlicht werden, daß das gerichtliche Verbot in rechtswidriger Weise umgangen werden würde, wenn die Organe ihre Tätigkeit lediglich durch Übertragung auf ihre Mitglieder "aufgeben" würden." (S. 32)

"Keinem politischen Studentenverband oder einzelnen Studenten ist es mit der vorliegenden Entscheidung untersagt, zur Durchführung eines Streiks aufzurufen für die Beteiligung an einem derartigen Streik zu werben oder sich an ihm selbst zu beteiligen. Dies gilt auch für solche Studenten, welche zugleich Mitglieder eines Organs der VS sind. Auch sie trifft außerhalb ihrer Funktionstätigkeit kein Gebot politischer Neutralität."

Wegen der Schwierigkeiten, ob ihre Handlungen dann der VS über ihre Funktionsträger-Eigenschaft zugeordnet werden oder nicht, sei es ihre Aufgabe, durch ihr Verhalten eine derartige Zurechnung zu verhindern (s. 33). Im Endeffekt läuft dies darauf hinaus, daß Studentenvertreter vor jeder Meinungsäußerung erklären müssen, ob sie als "Privatperson" oder als "Funktionsträger" etwas sagen.

Zusammenfassung

1. Wer sind die Kläger?

Betrachtet man die Studenten, die als Kläger gegen den AStA auftreten, so stellt man fest, daß es sich fast immer um Mitglieder des RCDS oder Personen aus dessen Umkreis handelt und daß fast alle Studenten des Fachbereichs Jura I sind. Kennzeichnend für den RCDS an der Uni Hamburg ist, daß er in der Studentenschaft nur eine marginale Rolle spielt. Bei den SP-Wahlen der letzten Semester hatte er nur Verluste (von 14,8 % im WS 82/83 auf 9,1 % im SS 84) zu verzeichnen.¹

Interessant ist auch, welche Stellung der RCDS zu den Klagen gegen den AStA einnimmt: Während er sich früher davon distanzierte,² bewertet er inzwischen "die Androhung von Ordnungsgeldern gegen die Asten der Universität Bonn und Hamburg - wegen Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandats insbesondere in der Auseinandersetzung um den richtigen Weg zum Frieden - als richtig. Dies sei ein längst fälliges Vorgehen der Gerichte gewesen."³ In Hamburg änderte der RCDS am 24.11.83 "seine Meinung zu den Klagen von M. Wegner gegen den AStA grundlegend" und unterstützt damit dessen Vorgehen.⁴

Aufschlußreich sind schließlich die offensichtlich engen Verbindungen zur CDU und bürgerlichen Zeitungen wie der WELT: So stellen immer wieder gewisse CDU-Bürgerschaftsabgeordnete Anfragen an den Senat, wie er das Verhalten des AStA bewerte, wann endlich Rechtsaufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, ob nunmehr strafrechtlich gegen AStA-Mitglieder vorgegangen werde usw.⁵ Außerdem zeichnet sich insbesondere

1) Zahlen vom Präsidium des Studentenparlaments

2) vgl. Erklärung des RCDS (Hamburg) zur Uni-VV am Mittwoch, 15. Juni (83) (Flugblatt)

3) Pressemitteilung des RCDS-Bundesvorstands Nr. 42 vom 7.11.83 (abgedruckt in: AStA (Uni Bonn): Dokumentation zum politischen Mandat, S. 6

4) Brief des deshalb zurückgetretenen RCDS-Fraktionssprechers an das SP-Präsidium vom 30.11.83

die WELT dadurch aus, oft schnellstens informiert Artikel über Gerichtsentscheidungen, die der AStA noch gar nicht kennt, oder das angeblich dubiose Finanzgebaren des AStA zu veröffentlichen.¹

Wie sehr geplant diese Kräfte gegen den AStA vorgehen, zeigt nicht nur ihre hervorragende Recherchier (besser Schnüffler)Tätigkeit, sondern auch eine Aufstellung sämtlicher von ihnen eingeleiteter Vollstreckungsverfahren, die M. Wegner bei seinem ersten Antrag dem Gericht überreichte (8 VG 2386/82).

2. Welche Themen werden angegriffen?

Aufschlußreich ist auch, welche Themen, die vom AStA behandelt werden, durch die PM-Prozesse angegriffen werden: Im Sommersemester 1980 ein Aufruf zum 1. Mai und die Auseinandersetzung um Gorleben (S. 45), im WS 81/82 der Streik gegen die BAföG-Kürzung (S. 46), im WS 82/83 zunächst AStA-Stellungnahmen zum Thema Frieden, zur "Wende" in Bonn und zu den Massakern im Libanon (S. 48), dann in den Vollstreckungsverfahren immer wieder Frieden (Ostermarsch, Frauen zur Bundeswehr, NATO-"Doppelbeschluß", El Salvador, atomwaffenfreie Fachbereiche), Antifaschismus (50. Jahrestag der Machtübertragung an die Nationalsozialisten) und auch Frauenthemen (S. 52ff), im SS 83 die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der BRD (BAföG statt Pershing II) (S. 60ff) und im WS 83/84 dann zunächst die Friedensvollversammlung (S. 67) und dann Urabstimmung und Streik gegen die Raketenstationierung (S. 70ff).

Bei näherem Betrachten stellt man schnell fest, daß es sich dabei zumeist um die zentralen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Diskussionspunkte zu der jeweiligen Zeit handelt, zu denen sich der

Fortsetzung von S. 77:

5) vgl. z.B. Bürgerschaftsdrucksachen 9/2457, 10/75, 10/367, 11/1244, 11/1451

1) vgl. z.B. WELT vom 23.7.84 (in einem Leserbrief dazu stellt am 28.7.84 ein ehemaliger RCDS-Vorsitzender die Forderung auf, den AStA und die ganze VS ganz abzuschaffen)

AStA nicht äußern dürfen soll. Erreicht werden soll damit offensichtlich, daß die Studentenschaft in wichtige gesellschaftliche Konflikte nicht eingreift keine Stellung bezieht, sondern "neutral" im Bereich der Hochschule bleibt. Ein Grund dafür dürfte darin liegen, daß die Studentenschaften fast alle fortschrittliche Mehrheiten haben und rechte Gruppierungen wie der RCDS kaum Einfluß haben. So wird über den Weg der Gerichte versucht, unerwünschte Politik zu verbieten.

3. Wie entscheiden die Gerichte?

Die Durchsicht der PM-Verfahren seit 1979 zeigt, daß in fast allen Fällen die Gerichte gegen den AStA entschieden haben und sich damit in den Dienst einer hochschulpolitischen Gruppe, des RCDS gestellt haben. Nur in zwei Fällen (1. Mai 1980, S. 44a; Erhalt der Orientierungseinheiten, S. 52) gab es inhaltlich begründete "Freisprüche" für den AStA. Die anderen für den AStA positiv verlaufenen Verfahren beruhen dagegen auf formalen Gründen (presserechtl. Verantwortung durch VDS-Vorstand, S. 44a; Frauen-ZAS vor Beginn der Vollstreckung erschienen, S. 53; Volkszählungsboykott-Flugblatt nicht vom AStA, S. 54).

Daß die Rechtsprechung zum PM bislang keine einheitlichen und rationalen Kriterien entwickelt hat, zeigen die unterschiedlichen Entscheidungen der beiden Instanzen, z.B. zur namentlichen Kennzeichnung von ZASS-Artikeln (S. 55ff) oder auch zum Streik im WS 81/82 (S. 46). Durch dieses Hin- und Herschwanke wird, wohl kaum ganz ohne Absicht, jegliche Meinungäußerung zu relevanten sozialen und politischen Fragen mit einem erheblichen Risiko belegt.

Besonders deutlich wird dies auch an den Entscheidungen zur Friedensfrage: Im Juni 83 erlaubt das VG

1) Deutlich wird dies vor allem, wenn die Gerichte das Argument der demokratischen Strukturen der VS, in der auch die Kläger sich an der Willensbildung beteiligen können, für unerheblich erklären (vgl. S. 37)

ausdrücklich die Forderung "BAföG statt Pershing II, darum keine Stationierung der US-Mittelstreckenraketen in der BRD", nur das isolierte Erheben der letztgenannten Forderung wird verboten (S. 66) - und damit auch anerkannt, daß Raketenstationierung und Hochschulen etwas miteinander zu tun haben. Im Oktober/November 83 untersagen dann VG und OVG Aktionen, Veranstaltungen und den Aufruf zu "einem bundesweiten Streik der Studenten gegen die Raketenstationierung und den BAföG-Kahlschlag! Hochschulen für Frieden, Arbeit und Bildung" - vor allem deshalb, weil diese Aktivitäten auch explizit im Zusammenhang mit den Aktionen der Friedensbewegung gestellt wurden (S. 68 ff)

Verboten werden soll also auch die Zusammenarbeit und das Bündnis der Studentenschaft mit anderen gesellschaftlichen Kräften. Dahinter steckt das Bemühen, die Studentenschaft aus gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen herauszuhalten. Erlaubt ist noch das, was einen "unmittelbaren Hochschulbezug" hat, damit wird aber nur ein Teil der realen gesellschaftlichen Ereignisse erfaßt. Verhindert werden soll mit dieser immer willkürlichen (deshalb auch die unterschiedlichen Entscheidungen zu einem Thema) Grenzziehung und Aufspaltung das ganzheitliche Erfassen und Infragestellen politischer Vorgänge. Nicht das ganze System, sondern nur Teilaspekte dürfen nach der Rechtsprechung durch die VS behandelt werden. Die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft und die jedes einzelnen z.B. in der Friedensfrage wird so negiert.¹

Durch diese Trennung in "Standes"-Interessen wird jedoch auch eine Spaltung der Betroffenen betrieben: Der Studentenschaft wird noch erlaubt, aufgrund der BAföG-Kürzungen gegen die Raketenstationierung zu sein. Sobald sie sich jedoch mit anderen Bevölkerungsgruppen mit dem selben Ziel, bloß unter Umständen

1) vgl. dazu AStA Uni Hamburg: Fachschaftsinformationsdienst (FID) Reader zur Wissenschafts- und Friedensforschung, Hamburg April 1984

anderen Zugängen, zusammenschließt, ist dies allgemeinpolitisch und damit rechtswidrig. Die Friedensdiskussion an den Hochschulen muß aber immer allgemeinpolitisch sein, will sie nicht einseitig und unvollständig sein. Eine spezielle und besondere Betroffenheit der "Bevölkerungsgruppe Studentenschaft bezogen auf ihren Arbeitsbereich Hochschule, ist nicht mehr herzustellen. Daraus jedoch abzuleiten, daß in der Studentenschaft keine spezifische Betroffenheit durch die Raketenstationierung vorhanden sei, negiert gerade die Komplexität dieser Frage.

Oder: Solange die Studentenschaft nur gegen die Kürzung des BAföG kämpft, läßt sie sich hervorragend gegen andere vom Sozialabbau betroffene Gruppen ausspielen. Die besondere Betroffenheit der Studenten muß daher überwunden werden im allgemeinen Kampf gegen den Sozialabbau. Je größer die Kreise der Betroffenen sind, desto allgemeiner und verallgemeinbarer muß der politische Bezugsrahmen sein.

Demgegenüber folgt die Rechtsprechung einem beschränkten Denkansatz, der ^{der VS} es nicht ermöglicht, komplexe Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Durch die lineare, positivistische Ableitung aus den Kompetenznormen des HmbHG soll ein systemimmanentes Verhalten der Studentenvertreter erreicht werden. Durch die Erhaltung struktureller Denkschemata, wie sie sich auch in der Zerstörung der Einstufigen Juristenausbildung, die diese durch Einbeziehung der Sozialwissenschaften und Theorie/Praxis-Integration gerade durchbrechen wollte, zeigt, wird also bereits Politik gemacht.

Die Rechtsprechung zum PM wirkt daneben noch direkt im politischen Raum: Die Organisation einer ganzen Bevölkerungsgruppe soll aus der Diskussion um politisch brisante Themen ausgeschaltet werden, das System in seiner Gesamtheit soll nicht von der VS dargestellt und in Frage gestellt werden dürfen.

Besonders deutlich wird dies durch zwei neuere Erscheinungen in der Auseinandersetzung um das PM in Hamburg: Während früher unzulässige Flugblätter und Veröffentlichungen im Vollstreckungsverfahren sozusagen im Nachhinein mit Ordnungsgeldern bestraft wurden, richten sich seit Juni 83 die Verfahren gegen konkrete Veranstaltungen und Aktionen der VS, die vor ihrem Stattfinden verboten werden sollen. Damit wird zwar u.U. die AStA-Kasse nicht so stark durch Ordnungsgelder belastet, politisch zeichnen sich diese Verfahren durch eine erheblich höhere Effektivität für die Antragsteller aus, die - zumal bei der Kurzfristigkeit - die Arbeit des AStA konkret behindern, wenn nicht gar lahmlegen.

Zum zweiten hat eine Differenzierung sowohl in Richtung der einzelnen Organe der VS¹ als auch in Bezug auf deren einzelne Mitglieder - in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger - stattgefunden, während sich früher das Verbot auf den AStA als das handelnde Vertretungsorgan der VS beschränkte. Damit wird die Tätigkeit jedes einzelnen Studentenvertreters erfaßt der stets sich entscheiden und erklären muß, ob er als "Privatperson" oder als "Funktionsträger" tätig ist.

4. Reaktionen der Verfaßten Studentenschaft

Die persönliche Betroffenheit und Angst (vor allem - aber nicht nur - vor strafrechtlichen Sanktionen)² wird auf diese Weise noch gesteigert. Vor diesem Hintergrund sind auch die Reaktionen der VS zu sehen die ihr Publikationsverhalten, nachdem von 1979 bis 1981 relativ wenig PM-Verfahren liefen, nach den Urteilen für M. Wegner 1982/83 änderte - allein schon um die Auseinandersetzung um das PM nicht nur im Gerichtssaal zu führen. Praktisch jedes Flugblatt des AStA wird genau überprüft, ob nicht irgendeine

1) nur die Fachschaftsräte sind davon noch nicht erfaßt worden

2) in Göttingen wird inzwischen auch wegen "Anstiftung zur Untreue" z.B. gegen Studenten ermittelt, die inkriminierte Flugblätter lediglich von der AStA Druckerei abholten

PM-Prozess-verdächtige Stelle enthalten ist. Gleichzeitig wird versucht, über Flugblätter der "AStA-tragenden Verbände" oder andere von der VS unabhängige Initiativen (Urabstimmungskomitee usw.) einen Ausgleich zu der eingeschränkten Betätigungsmöglichkeit der VS zu schaffen. Daß in Hamburg eine Lahmlegung des AStA auf diese Weise weitgehend verhindert werden konnte, dürfte sicher auch auf die hohe Organisationskraft der drei AStA-tragenden Verbände zurückzuführen sein.

Wichtig ist weiterhin, daß der AStA an der Wahrnehmung des PM festhält. Das PM wird der VS nämlich nicht vom Gesetzgeber "verliehen", sondern steht ihr aufgrund der Grundrechte des Art. 5 I + III GG (Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit) zu. Die eigentliche politische Legitimation zur Wahrnehmung des PM zieht die VS aus ihrer demokratischen Struktur, die anders als bei der organisierten Entmündigung des Bürgers, der alle vier Jahre seine Stimme abgibt, gewährleistet, daß die Organe der VS einer ständigen Kontrolle unterliegen. Eine gesetzliche Verankerung des PM z.B. im HmbHG hätte deshalb lediglich deklatorischen, nicht aber konstitutiven Charakter, würde aber sicherlich bei der Argumentation vor den Gerichten helfen.

Dabei muß man sich des politischen Charakters dieser Auseinandersetzung mit der Justiz immer bewußt sein: Solange allein formal - innerhalb der von des Rechtssprechung entwickelten Systems - um die willkürliche Grenzziehung, was noch hochschulbezogen und was schon allgemeinpoltisch sein soll, argumentiert wird, sind allenfalls Teilerfolge möglich. Diese aber hängen auch von den politischen Kräfteverhältnissen ab. Notwendig ist es, sich der Komplexität der politischen - und damit auch juristischen - Zusammenhänge bewußt zu sein und diese offensiv darzustellen.¹ In diesem Sinne ist die Solidaritätskampagne des AStA ein wichtiger Schritt

1) Damit wird nicht für eine Nichtbeachtung der gerichtlichen Verbote und Entscheidungen argumentiert.

um über das gemeinsame Vorgehen gegen den Demokratieabbau, von dem die Rechtsprechung zum PM nur einen Teil ausmacht, zu einer öffentlichen Diskussion und damit auch zu einer Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse zu kommen.